

Erläuterungsbericht
zum
Flächenwidmungsplan Nr. 1.00

KOPIE

der Stadtgemeinde
Bruck an der Mur



Stand: 17.10.2023

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH

DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
Mag^a. Siegrun Rutrecht (Sachbearbeitung/Grafik)



Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Fachbereich Bau und Betriebe
Koloman-Wallisch-Platz 1
8600 Bruck an der Mur

Bearbeitung:

DI Dr. Robert Pichler

GZ: 174FR18



Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Wortlaut des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur.....	1
1.1	Ad § 1: Rechtsplan / Plangrundlage / Verfasser.....	1
1.2	Ad § 3 (1): Vollwertiges Bauland	1
1.3	Ad § 3 (2): Aufschließungsgebiete	2
	1.3.1 Beschaffenheit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes	2
	1.3.2 Äußere Anbindungen	2
	1.3.3 Innere Erschließung und Parzellierung.....	3
	1.3.4 Lärm	3
	1.3.5 Oberflächen- und Hangwässer.....	5
	1.3.6 Nachweis der Gefahrenfreistellung/Hochwasserfreistellung.....	7
1.4	Ad § 3 (3): Sanierungsgebiete.....	7
	1.4.1 Beschaffenheit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes (UG).....	7
	1.4.2 Naturgefahren (NG)	7
	1.4.3 Lärmsanierungsgebiete (LM)	11
1.5	Ad § 5: Räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen	12
1.6	Ad § 6: Einkaufszentren	13
1.7	Ad § 7: Bebauungsplanzonierung	15
1.8	Ad § 8: Sondernutzungen im Freiland.....	16
1.9	Ad § 10: Ersichtlichmachungen	16
	1.9.1 Nahelage zu Landes-/Gemeindestraßen	16
	1.9.2 Naturräumliche Schutzgebiete.....	17
	1.9.3 Altablagerungen, potenzielle Verdachtsflächen.....	17
	1.9.4 Denkmalschutz/Bodenfundstätten	18
	1.9.5 Ausschlusszonen für Windkraftanlagen	18
1.10	Ad § 11: Uferstreifen entlang von Gewässern.....	18
1.11	Ad § 12: Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.....	20
1.12	Ad § 13: Tierhaltungsbetriebe.....	22
1.13	Umweltprüfung.....	25
2	Änderungen im FWP Nr. 1.00 gegenüber den Flächenwidmungsplänen Nr. 4.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der ehem. Marktgemeinde Oberaich	27
2.1	Allgemeines	27
2.2	Baulandflächenbilanz.....	31
2.3	Änderungen im Detail.....	31
3	Anhang	48
4	Planbeilagen	

1 Erläuterungen zum Wortlaut des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur

1.1 Ad § 1: Rechtsplan / Plangrundlage / Verfasser

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Mur am 23.03.2023 und 24.10.2023 (Änderungsbeschluss) beschlossene Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 wurde auf Basis der Digitalen Katastralmappe (DKM, Stand: Oktober 2020) erstellt.

Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Digitalen Katastralmappe, der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen von Festlegungen aufgrund des aktuellen digitalen Katasterstandes (Stand: Oktober 2020) sind an den naturräumlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der Örtlichen Raumplanung zu orientieren.

Die Gebäudenachführungen erfolgten durch Bekanntgabe der Stadtgemeinde Bruck an der Mur. Die grafische Umsetzung des Rechtsplanes erfolgte durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH. Dem Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 liegt als rechtliche Grundlage das StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022 zugrunde.

1.2 Ad § 3 (1): Vollwertiges Bauland

Gemäß § 29 (1) sieht das StROG 2010 vor, das als vollwertiges Bauland nur solche Grundstücksflächen festgelegt werden dürfen,

- die eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder diese sich im Bau befindet,
- die keiner der beabsichtigenden Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung u. dgl.) unterliegen, wobei einschlägige Normen und Richtlinien heranzuziehen sind
- und in denen keine Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

Dies bedeutet nach fachlicher Prüfung/ Evaluierung der noch geltenden, wiederverlautbarten Flächenwidmungspläne Nr. 4.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der ehem. Marktgemeinde Oberaich, dass sämtliche als Bauland festgelegte Siedlungsgebiete die o.g. Kriterien erfüllen. Ausgenommen davon sind die gemäß § 29 (3) StROG 2010 festgelegten Aufschließungsgebiete und die gemäß § 29 (4) StROG 2010 festgelegten Sanierungsgebiete.

gen des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes und gemäß den Festlegungen des Regionalen Verkehrskonzeptes Obersteiermark Ost 2010 sind für die Kategorien C2 und E neue Anbindungen grundsätzlich zulässig. Die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses ist nach Bewilligung durch die zuständige Straßenverwaltung durch wirtschaftlich vertretbare Aufwendungen sichergestellt.

Entsprechend den verkehrsplanerischen Grundsätzen der Abteilung 16 (vgl. Beilage Nr. 3.3) sind dabei bestehende Zufahrten zu verwenden. Wenn eine Bestandszufahrt nicht gegeben ist, soll eine Mehrfachzufahrt angestrebt werden. Neue Einzelzufahrten sollten grundsätzlich vermieden werden. Bei Betroffenheit von Landesstraßen hat die äußere Anbindung in Abstimmung mit der Baubezirksleitung oder der Abteilung 16 zu erfolgen.

1.3.3 Innere Erschließung und Parzellierung

Für jene als Bauland – Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen, die aufgrund der Größe des Aufschließungsgebietes eine Parzellierung und/oder eine infrastrukturelle Erschließung aller zukünftigen Bauplätze erfordern, werden diese Nachweise als Aufschließungserfordernis verbindlich festgelegt.

Die innere Erschließung erfordert den Nachweis der bauplatzbezogenen verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschließung (Errichtung der Zufahrten und der erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Kanalnetz, das Wasserleitungsnetz sowie an das Stromnetz,...). Da die innere Erschließung durch bauplatzbezogene Maßnahmen herzustellen ist, sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

Der Nachweis der Parzellierung ist dann erfüllt, wenn nach Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke geschaffen wurden. Bei dieser Vorgangsweise sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

1.3.4 Lärm

Durch die ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die Örtliche und Überörtliche Raumplanung und -ordnung“, Ausgabe 04.04.2010 sind die Planungsrichtwerte für Immissionen für den Ruheanspruch von Standplätzen und Flächen festgelegt. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen gem. ÖNORM S 5021 wird dabei der Beurteilungspegel L_r herangezogen. Dieser ist der auf die Bezugszeit bezogene A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel eines beliebigen Geräusches, der mit Anpassungswerten (Pegelzu/-abschlag für bestimmte Geräuschquellen: Straßenverkehr 0 dB, Anlagen + 5 dB) versehen wird.

Sonstige Lärmquellen: Aufgrund des Fehlens konkreter lärmtechnischer Untersuchungen erfolgt keine planliche Abgrenzung als Aufschließungsgebiet im Nahbereich von Betriebsstandorten. Daher ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob bei Neu-, Zu- und Umbauten im Nahbereich der bestehenden Betriebsstandorte die festgelegten Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 auf dem jeweils zu bebauenden Grundstück eingehalten werden. Bei Vorliegen einer Überschreitung dieser sind bei Neu-, Zu- und Umbauten entsprechend aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen durch die Baubehörde vorzuschreiben, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben vorliegt.

Lärmfreistellung: Für die Freiraumbereiche (Außenbereiche) sind die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 dort einzuhalten, wo ein Aufenthalt im Freien stattfindet. Im Wesentlichen handelt es sich hier um relevante Garten- und Terrassenbereiche. Eine Lärmfreistellung kann dabei u.a. durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand) oder durch entsprechende Anordnung, Form und Stellung der Gebäude (Lärmabschirmung der relevanten Freiraumbereiche) und lärmabgewandte Situierung der Schlaf- und Aufenthaltsräume erreicht werden (dies gilt insbesondere für die Aufschließungsgebiete in der KG Pischk). Hinsichtlich Einhaltung der Planungsrichtwerte für den jeweils relevanten Freiraumbereich (z.B. Terrassen, Gartenbereiche) wird auf das „Handbuch Umgebungslärm“ (Verfasserin: BMLFUW 2007/IG Umwelt und Technik) und die darin enthaltenen Vorschläge von „Lärmschutzmaßnahmen“ verwiesen. Die Einhaltung der Planungsrichtwerte für den Nachtzeitraum innerhalb der Wohngebäude (Schlafräume) kann dabei ebenso durch entsprechende Anordnung, Form und Stellung der Gebäude erreicht werden. Weiters sind im jeweiligen Anlassfall bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Somit ist das Aufschließungserfordernis durch bauplatzbezogene Maßnahmen zu erfüllen.

1.3.5 Oberflächen- und Hangwässer

Zur Verringerung jeglicher Hochwassergefährdung sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen Oberflächen- und Hangwässer einem Vorfluter zugeleitet werden. Zur Erzielung einer geordneten Versickerung und/oder Ableitung von Meteorwässern sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Abflusses von Oberflächenwässern sind die erforderlichen Maßnahmen unter Heranziehung der aktuellen Normen und Regelblätter (das sind die ÖNORM B 2506-1, B 2506-2, die ÖWAV-Regelblätter 35 und 45 bzw. das DWA-Regelblattes A 138, jeweils in der geltenden Fassung sowie der Leitfaden für Oberflächenentwässerung, Herausgeber: Land Steiermark, Ausgabe 2.1 aus August 2017) im nachfolgenden Bewilligungsverfahren festzulegen. Eine geordnete Oberflächenentwässerung ist im Zuge der Bebauungsplanung und/oder im nachfolgenden Individualverfahren auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung nachzuweisen, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Aufschließungserfordernisse/ Hinderungsgründe vorliegt.

1.3.6 Nachweis der Gefahrenfreistellung/Hochwasserfreistellung

Für jene als Bauland – Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen, die sich innerhalb von Gelben Wildbachgefahrenzonen oder Braunen bzw. Violetten Hinweisbereichen gemäß dem geltenden Gefahrenzonenplan der WLW bzw. innerhalb von Hochwasserabflussbereichen der Bundeswasserbauverwaltung befinden, ist die Beiziehung der WLW, Gebietsbau- leitung Steiermark Ost bzw. der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost im Zuge der nach- folgenden Individualverfahren erforderlich und wird die Umsetzung von Hochwasser- schutzmaßnahmen als Aufschließungserfordernis im Flächenwidmungsplan näher festge- legt. Dieser Nachweis ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren (z.B. Bauverfah- ren) verpflichtend beizubringen, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Aufschließungserfordernisse/ Hinderungs- gründe vorliegt.

Das Aufschließungserfordernis wird durch Umsetzung/Einhaltung der jeweils festgelegten Auflagen der WLW (vgl. Anhang) bzw. der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost erfüllt. Da es sich dabei überwiegend um bauplatzbezogene Maßnahmen handelt, sind keine un- wirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

1.4 Ad § 3 (3): Sanierungsgebiete

1.4.1 Beschaffenheit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes (UG)

Alle im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes mit der Nr. 1.00 als Bauland festgelegten, überwiegend bebauten Grundflächen, für welche eine Verdachtsfläche für Altablagerungen und Altstandorte ersichtlich gemacht wurde, werden als Sanierungsge- biete „Beschaffenheit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes“ gemäß § 29 (4) StROG 2010“ festgelegt.

Eine genauere Abschätzung und Beurteilung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich ge- machten Altablagerung und Altstandorte (ALTL/ALV – Evidenz ABT15), die gemäß § 11 (2) Z. 2 Altlastensanierungsgesetz 1989 im Verdachtsflächenkataster des Landes Steiermark geführt werden (Bekanntgabe vom 22.02.2019, GZ: ABT15-155510/2017-42), sind im Zuge nachfolgender Individualverfahren (Bauverfahren) im jeweiligen Anlassfall verbind- lich vorzunehmen.

1.4.2 Naturgefahren (NG)

Hochwasserabflussgebiete:

Kompetenzbereich der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost

Bei künftigen Bauführungen innerhalb der HQ₃₀-Hochwasserabflussbereiche ist die zu- ständige Dienststelle (BH Bruck-Mürzzuschlag bzw. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost) beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der 30-jährlichen Hochwasser- abflussgebiete gemäß § 38 WRG 1959 idGF wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Darüber hinaus ist in Siedlungsgebieten zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ im Zuge von künftigen

436/1976) liegen. Bei Bauführungen im Nahbereich von Wildbächen iSd § 99 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. I 55/2007 (in der Folge „ForstG 1975“) bzw. innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzonen oder eines Braunen Hinweisbereiches ist die zuständige Dienststelle verbindlich beizuziehen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Gefahrenzonenplan als „qualifiziertes Gutachten mit Indizienwirkung ohne Verordnungscharakter oder sonstige normative Außenwirkungen“ gestaltet (VwGH 30.10.1980, 3424/78). Als Grundlage für Raumplanung, Bauwesen und Katastrophenschutz ist der Gefahrenzonenplan als unverbindliche Informationsbereitstellung des Bundes „nach Maßgaben der gebotenen Möglichkeiten“ (§ 1 (2) WLV-GZPV) zu sehen. Die Darstellung im Flächenwidmungsplan hat nur unverbindlichen Informationscharakter (VwGH 86/06/0047, VwGH 98/05/0147). Die Genauigkeit der Gefahrenzonenpläne hängt von der Aktualität, der Planungsgenauigkeit und der Informationsverarbeitung ab.¹

Rote Wildbachgefahrenzonen entsprechen gemäß ForstG 1975 iVm mit der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) einem **Bauverbot** für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten) von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen; bei allen anderen baulichen Errichtungen ist ein Gutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung verbindlich einzuholen bzw. ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Gelbe Wildbachgefahrenzonen entsprechen gemäß ForstG 1975 iVm mit der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) einem **Baubeschränkungsbereich**, der wegen seinen unterschiedlichen Gefährdungen durch Wildbäche und deren Folgen (von der Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung z.B. durch Überflutungen geringen Ausmaßes) **zur Bebauung nicht oder minder geeignet** ist, in welchem aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten wie auch Grundstücken sinnvoll möglich ist. Für Bauvorhaben innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone ist immer ein Gutachten der WLV einzuholen.

Braune Hinweisbereiche entsprechen jenen Bereichen, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren wie nicht im Zusammenhang mit Wildbächen stehenden Überflutungen ausgesetzt sind. Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten des jeweiligen Fachgebietes oder anderer zuständiger Stellen einzuholen.

Violette Hinweisbereiche sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit des Bodens oder Geländes abhängt.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind Bereiche, die für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen benötigt werden und entsprechen

¹ DI Dr. Florian Rudolf-Miklau, BMLFUW, in: RdU Heft 2014/109, S. 184

der zuständigen Wildbach- und Lawinerverbauung zu beurteilen. Dabei ist jedenfalls konkret darzulegen, ob und durch welche Maßnahmen wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen gefahrenfreigestellt werden können. Aus diesem Grunde wurde im Sinne der durchzuführenden Vorfragenabklärung sowie der geltenden Raumordnungsgrundsätze eine Stellungnahme des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost für bestehende unbebaute Baugebiete bzw. für neu festgelegte Baugebiete innerhalb von Gelben Wildbachgefahrenzonen eingeholt. Nach Prüfung durch die WLV wurden die Stellungnahmen der WLV der Stadtgemeinde und dem Örtlichen Raumplaner am 23.05.2019 übermittelt (vgl. Beilage 3.2). Die darin enthaltenen Prüfungen der Übereinstimmung der vorgesehenen Planungen mit dem Leitfaden „Parameter für Ausweisungen in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“ wurden gänzlich berücksichtigt.

1.4.3 Lärmsanierungsgebiete (LM)

Gemäß § 29 (2) Z.2 StROG 2010 dürfen nur jene Flächen als vollwertiges Bauland festgelegt werden, die keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Lärmbelastung unterliegen, wobei die relevanten Normen und Richtlinien heranzuziehen sind.

Durch die ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die Örtliche und Überörtliche Raumplanung und -ordnung“, Ausgabe 04.04.2010 sind die Planungsrichtwerte für Immissionen für den Ruheanspruch von Standplätzen und Flächen festgelegt. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen gemäß ÖNORM S 5021 wird dabei der Beurteilungspegel L_r herangezogen.

Straßenlärm: Entlang der der Bundesstraßen S 6 Semmering Schnellstraße und S 35 Brucker Schnellstraße sowie der Landesstraße B 116 Leobener Straße liegen Strategische Lärmkarten 2017 gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie vor.

Entlang der weiteren Landesstraßen im Gemeindegebiet, der L 111 Tragößerstraße und L 121 Brucker Begleitstraße liegen keine lärmtechnischen Untersuchungen vor.

Aufgrund des Fehlens konkreter lärmtechnischer Untersuchungen erfolgt keine plangrafisch exakte Sanierungsgebietsfestlegung im Nahbereich der Landesstraßen. Im Deckplan „Beschränkungen“ erfolgt eine planliche Darstellung von Lärmisophonen entlang der Landesstraßen gemäß den Strategischen Lärmkarten 2017 (60 dB bzw. 55 dB – Tag/Abend/Nacht und 50 dB bzw. 45 dB – Nacht) und in Form einer freien Schallausbreitung (55 dB – Tag und 45 dB – Nacht) auf Basis der zul. Geschwindigkeiten und des Verkehrsaufkommens der Landesstraßen gemäß Verkehrsserver des Landes Steiermark.

Im jeweiligen Anlassfall (Bauverfahren) ist zu prüfen, ob die festgelegten Planungsrichtwerte auf dem zu bebauenden Grundstück eingehalten werden. Bei Vorliegen einer Überschreitung dieser sind bei Neu-, Zu- und Umbauten entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durch die Baubehörde vorzuschreiben.

nicht gegeben ist, diese aber unter bestimmten Voraussetzungen zu erwarten ist. Dies betrifft insbesondere derzeit als Wald ersichtlich gemachte Flächen und die Aufgabe der derzeitigen Nutzung (Kleingarten).

Bei einem überwiegenden Teil der für eine zeitlich aufeinander folgende Nutzung vorgesehenen Flächen handelt es sich um bestehende Kleingartengebiete, für deren Nachfolgenutzung neben der Auflassung des Kleingartens zusätzlich festgelegt wird, dass das siedungspolitische Interesse an einer planmäßigen und auf die Umgebungsstruktur abgestimmten Entwicklung durch die Festschreibung des Planungsinstrumentes des Bebauungsplanes sichergestellt wird.

Wald:

Vgl. Seite 28 des Erläuterungsberichtes

Bruck Süd:

Im Zuge des Rückbaues der Hochstraße B116 konnten im Süden von Bruck erhebliche Potenzialflächen geschaffen werden. Diese Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum des Landes Steiermark. Auf Grund der guten Anbindung an die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur als auch auf Grund der Nähe zum Stadtzentrum von Bruck sollten diese Flächen hochwertig genutzt werden.

Im Zuge dieses Rückbaues wurde auch eine Gefahrenfreistellung für diesen Bereich sichergestellt. Die Roten und Gelben Wildbachgefahrenzonen wurden auch im Gefahrenzonenplan durch die WLV geändert und wird die bisher festgelegte zeitlich aufeinander folgende Nutzung als Bauland zurückgenommen. Im Bereich des verrohrten Weitentalbaches wurde im Gefahrenzonenplan ein Blauer Vorbehaltsbereich festgelegt. Um diesen Blauen Vorbehaltsbereich von einer unmittelbaren Überbauung freizuhalten, wird in diesem Bereich eine Verkehrsfläche (Verk, im EG) mit einer räumlich überlagernden Nutzung als Bauland – Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KG(B1) für alle darüber liegenden Geschoße) festgelegt.

Da dieser Bereich sich im Einflussbereich von (über) regionalen Verkehrsträgern (S6, B116, L121, ÖBB-Bahnstrecke) befindet, wird aufgrund der Lärmsituation innerhalb diese Baulandes - Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KG (B1)) die Zulässigkeit der Errichtung von Wohnnutzungen gem. § 30 (1) Z.3 StROG 2010 idgF ausgeschlossen.

Im Bereich des Weitentalbaches wird in einem Bereich von 20,0 m in der Gelben Gefahrenzone, für welche derzeit keine Baulandeignung gem. Stellungnahme der WLV vorliegt, die bisher bereits festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzung nunmehr als Freiland (LF) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Bauland – Aufschließungsgebiet für Kerngebiet innerhalb der Gelben Gefahrenzone der WLV beibehalten. Als Eintrittsbedingung für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Hochwasser-/Gefahrenfreistellung festgelegt (vgl. Beilagen Nr. 3.13 bis 3.15).

Die Gebiete für die Erweiterung bzw. allenfalls Neuerrichtung von Einkaufszentren 2 (E2) sind nach eingehender Diskussion auf den Standort des Regionalen Zentrums Bruck/Mur beschränkt worden. Davon ausgenommen ist das bereits bestehende Bauland – Gebiet für Einkaufszentren 2 (E2) im Ortsteil St. Ruprecht. Das Regionale Zentrum bezieht sich diesfalls ausschließlich auf die Altstadt (Zentrumsbereich) orografisch linksufrig der Mur, ebenfalls orografisch rechtsufrig der Mur (Bereich Bruck-Süd). Die Errichtung von Einkaufszentren 2 (E2) ist beidseitig der Straßenverbindung südlich der Murbrücke bis zum Kreisverkehr zulässig. Dieser Bereich wird dem innerstädtischen Bereich (Regionalen Zentrum) räumlich-funktionell zugeordnet und ist daher kein Einkaufszentrenauschluss (E2) vorgesehen. Das Planungsgebiet „Europaa“ selbst wird mit dem Ausschluss von E1 und E2 festgelegt. Die Verkaufsflächenobergrenze ist in Abhängigkeit der Verkehrerschließung, der Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr und von der Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft abhängig zu machen (sh. oben § 31 StROG).

1.8 **Ad § 8: Bebauungsplanzonierung**

Gemäß den Bestimmungen des § 40 (1) StROG 2010 idgF hat jede Gemeinde zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen. Die Gemeinde kann Teile des Baulandes, für die Bebauungspläne nicht erforderlich sind, mit Beschluss festlegen (Zonierung). Die Gründe für eine derartige Festlegung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Bebauungsplanzonierungsplan stellt in graphischer Art und Weise jene Bereiche dar, für die Bebauungspläne gemäß den o.a. Bestimmungen zu erstellen sind.

Weiters sind im Bebauungsplanzonierungsplan alle wiederverlautbarten Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien (r) der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der ehem. Marktgemeinde Oberaich plangrafisch lagerichtig dargestellt und als Anlage 1 zum Wortlaut aufgelistet, um einen Gesamtüberblick über die rechtswirksamen Planungsinstrumente innerhalb der Stadtgemeinde bieten zu können. Ebenso dargestellt werden jene Flächen, für die Bebauungspläne im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bruck an der Mur noch zu erlassen sind.

Anpassungsbedarf:

Mit dem Attribut „a“ wird im Bebauungsplanzonierungsplan festgehalten, dass ein Anpassungsbedarf für den jeweils geltenden Bebauungsplan bzw. der geltenden Bebauungsrichtlinie vorliegt. Die jeweilige Begründung zur erforderlichen Anpassung von Bebauungsplänen bzw. Neuerstellung von Bebauungsplänen anstelle geltender Bebauungsrichtlinien ist in der Anlage 1 zum Wortlaut näher beschrieben.

Für das städtebauliche Quartier östlich der Lamingfeldsiedlung wird bei gegebenem Veränderungsdruck zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Neuorientierung des Gebietes ein städtebauliches Rahmenkonzept erstellt, welches als eigener Bebauungsplan verordnet werden soll. Dabei ist eine allfällige Erhöhung der Bebauungsdichte fachlich zu prüfen.

straße) bzw. 5,0 m (Gemeindestraßen) zur äußeren Begrenzung des Straßenkörpers eine Ausnahmegewilligung gem. § 24 (1) Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idGF bei der zuständigen Straßenverwaltung einzuholen.

Zu- und Abfahrten an bestehende Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung der Landesstraßenverwaltung errichtet werden. Dazu ist zur Benützung des Straßengrundes ein Gestattungsvertrag mit der zuständigen Landesstraßenverwaltung (Baubezirksleitung Obersteiermark Ost) gem. § 24 (1) Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idGF abzuschließen. Bei Gemeindestraßen ist die erforderliche Zustimmung bei der Gemeindestraßenverwaltung einzuholen.

1.10.2 Naturräumliche Schutzgebiete

Gem. GIS-Datenlieferung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2017 bzw. Schreiben der Abteilung 13 vom 28.01.2019, GZ: ABT13-50E-106/2017-43 wurden folgende Eintragungen im Naturschutzbuch (Natura 2000 Gebiet „Buchenwälder bei Bruck an der Mur“, Naturschutzgebiete, Biotop gem. der Stmk. Biotopkartierung und Naturdenkmale) im Gemeindegebiet von Bruck an der Mur bekannt gegeben.

Die Ersichtlichmachung der Biotopflächen erfolgt aufgrund der Bekanntgabe von bislang aufgenommenen Biotopflächen im Rahmen des Biodigitop I des Landes Steiermark, Bekanntgabe durch das Amt der Stmk. Landesregierung. Die einzelnen Biotopflächen einschließlich Pufferzonen wurden digital von der GIS-Abteilung des Landes zur Verfügung gestellt und im Planwerk lagerichtig ersichtlich gemacht.

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob eine Bewilligung gem. Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 bei Lage innerhalb der naturräumlichen Schutzgebiete erforderlich ist.

1.10.3 Altablagerungen, potenzielle Verdachtsflächen

Am 22.02.2019 wurden durch das Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 15 – Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie, GZ: ABT15-155510/2017-42 die Flächen für Altlasten und Altstandorte gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark letztaktualisiert übermittelt.

Die Auswertung der Verdachtsflächen wurde aus dem neu eingerichteten „Altlasten-Portal“, welches beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus geführt wird, erstellt. Die Verdachtsflächen wurden nunmehr auch in digitaler Form und planlich übermittelt (Shape-File) und in einer Excel-Aufstellung aufgelistet. Die übermittelten Flächen für Altlasten und Altstandorte werden gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 und im Deckplan „Beschränkungen“ der Stadtgemeinde Bruck an der Mur aktualisiert ersichtlich gemacht (vgl. Beilage Nr. 3.4).

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall im Bereich oder im Nahbereich dieser Flächen die zuständige Behörde vorab zu konsultieren und ist

Sondernutzungen im Freiland freizuhalten sind, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, ebenso von Neubauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

- Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀.
- Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10,0 m bzw. 20,0 m (entlang der Mur), jeweils gemessen von der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).
- Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen.
- Rote Gefahrenzonen und Blaue Vorbehaltsbereiche der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Grundlage des Forstgesetzes 1975 idgF.

Die Ausnahmebestimmungen des § 4 (2) des SAPRO Hochwasser (z.B. bei Baulückenschließung) sind im Bedarfsfalle auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

Gemäß § 5 (5) des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016 gelten Uferstreifen an natürlich fließenden Gewässern von mind. 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) als Grünzonen. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Bodenentnahmeflächen sind unzulässig. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnung ist zulässig.

Weiters sind gemäß § 5 (1) des REPRO die wasserwirtschaftlichen Vorrangzonen von Baulandfestlegungen freizuhalten. Als wasserwirtschaftliche Vorrangzonen gelten alle Flächen innerhalb von HQ₁₀₀-Bereichen. Somit sind die unbebauten HQ₁₀₀-Bereiche gemäß REPRO und gemäß SAPRO Hochwasser von künftiger Bebauung freizuhalten.

Die Darstellung der Uferstreifen entspricht demnach den gelt. Bestimmungen des REPRO Obersteiermark Ost und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung von Siedlungsräumen. Die schematische Darstellung erfolgt anhand der in der Digitalen Katastermappe dargestellten Grundlagen und deckt sich diese nicht in allen Gebieten mit dem tatsächlichen Verlauf der Gewässer. Genaue Vermessungen der Böschungsoberkanten und -verläufe liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Im Anlassfall hat hier eine Überarbeitung der getroffenen Festlegung auf Basis einer vermessungstechnischen Naturbestandsaufnahme der Böschung zu erfolgen.

Nicht ständig wasserführende Gewässer, die nicht auf einem eigenen Grundstück liegen und deren Lage ohne Vermessung bzw. Naturbestandsaufnahme nicht verifiziert werden kann, werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00, sofern möglich, als Gerinne symbolisch dargestellt (blau strichlierte Linien).

Privatwirtschaftliche Maßnahmen (BV): Für neu als Bauland festgelegte Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen unter 3.000 m² können im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 gemäß den Bestimmungen des § 35 StROG privatwirtschaftliche Maßnahmen getroffen werden. Für kleinflächige Baulandarrondierungen/-erweiterungen werden im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 keine zusätzlichen privatwirtschaftlichen Maßnahmen abgeschlossen.

Die im Rahmen von zwischenzeitlichen Änderungsverfahren nach Gemeindefusion der Stadtgemeinde Bruck an der Mur abgeschlossenen und noch geltenden privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010 bleiben unverändert aufrecht, wenn diese Bereiche zwischenzeitlich noch nicht baulich konsumiert wurden. Diese sind im Baulandflächenbilanzplan dargestellt. Dies betrifft das Grundstück Nr. 214, KG Oberaich, welches im Rahmen der FWP-Änderung Nr. 0.05 als Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet neu festgelegt wurde.

Bebauungsfrist (BF): Für nicht bebaute zusammenhängende Grundstücksflächen (Baulandflächen) ab 3.000 m² und größer derselben GrundeigentümerInnen erfolgt die Festlegung der Bebauungsfrist gemäß § 36 StROG 2010 idgF.

Für jene Baulandgebiete, welche Bauland gem. § 29 (2) StROG 2010 idgF bzw. Aufschließungsgebiete nach § 29 (3) StROG 2010 idgF darstellen und ausschließlich die Grundstückseigentümer für die Herstellung der Aufschließungserfordernisse verantwortlich sind, wird der Beginn des Fristenlaufes mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 bzw. mit Eintritt der zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung festgelegt. Bei allen übrigen Bauland-Aufschließungsgebieten nach § 29 (3) leg cit erfolgt der Fristbeginn nach Rechtskraft des jeweils noch zu erlassenden Bebauungsplanes bzw. Eintritt der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Bauland.

Als Sanktion wird bei fruchtlosem Fristablauf die Investitionsabgabe von € 1,-/m²/ Jahr gem. geltendem ROG 2010 festgelegt. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 36 StROG 2010 idgF.

Vorbehaltsflächen: Die im wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF. bzw. zwischenzeitlichen Änderungsverfahren der Stadtgemeinde Bruck an der Mur festgelegten Vorbehaltsflächen (Erweiterungspotenziale im Bereich des LKH Hochsteiermark und der Abfallreinigungsanlage, Fläche für den förderbaren Wohnbau am Hochfeld (Krecker-spitz)) werden im öffentlichen Interesse auch im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 übernommen. Die im wiederverlautbarten Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der ehemaligen Marktgemeinde Oberaich festgelegte Vorbehaltsfläche Seniorenzentrum wird nach Umsetzung des Seniorenzentrums mangels Bedarf wieder zurückgenommen.

Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl $G < 20$ werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 mit dem Symbol lt. gelt. Planzeichenverordnung lagerichtig ersichtlich gemacht. Die detaillierte Darstellung der Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche erfolgt für diese Tierhaltungsbetriebe im Deckplan „Beschränkungen“.

Baulandbereiche, welche innerhalb von Belästigungsbereichen landwirtschaftlicher Betriebe (auch bei $G < 20$) als Bauland – WR, WA, KG ausgewiesen wurden, weisen nach den Bestimmungen unter § 29 (2) StROG 2010 die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland nicht auf. Somit sind als Bauland (Reines und Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet) festgelegte Grundstücke als Sanierungsgebiet gem. § 29 (4) StROG 2010 festzulegen. Dies gilt jedoch nur für den Belästigungsbereich und nicht für den Wahrnehmungsbereich. Der Geruchsschwellenabstand bzw. der davon abgeleitete Belästigungsbereich stellt in erster Linie mögliche Konfliktzonen dar. Diese beiden Bereiche sollen sowohl die Baubehörde als auch die Stadtgemeinde im Rahmen der siedlungspolitischen Zielsetzungen der Örtlichen Raumordnung dabei unterstützen, allfällige Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen frühzeitig zu erkennen und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Geruchsschwellenabstand dient der Information, ab welcher Entfernung mit der Wahrnehmbarkeit von Gerüchen zu rechnen ist. Der Belästigungsbereich auf Basis der Worst-case-Berechnung dient ebenfalls in erster Linie der Information der Baubehörde über mögliche Konfliktzonen bei unterschiedlichen Nutzungen.

Innerhalb dieser Bereiche hat die Baubehörde bei Verfahren mit Wohnnutzungen, ausgenommen betriebszugehörige Wohnnutzungen des jeweiligen Tierhaltungsbetriebes, zu prüfen, ob ein tatsächlicher Belästigungsbereich vorliegt (Einzelfalluntersuchung – ausgehend von der Worst-Case-Betrachtung – sh. nachfolgende Ausführungen). Liegt dieser nicht vor, so kann auch keine unzumutbare Belästigung vorliegen. Liegt ein solcher vor, ist im Bedarfsfall ein medizinisches Gutachten einzuholen, ob eine unzumutbare Belästigung vorliegt. Bei Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung hat die Baubehörde entsprechende Schritte gem. § 29 (6) Stmk. BauG 1995 idgF zu prüfen.

Für Bauverfahren wird eine Handlungsanleitung der ABT 13 im Sinne einer Einzelfallbeurteilung nachfolgend näher dargestellt:

Handlungsanleitung für die Stadtgemeinde Bruck an der Mur im Rahmen der Einzelfallbeurteilung von Emissionen aus Nutztierhaltung in Stallungen:

Bei der Erhebung der Grundlagen für die Berechnung der Geruchszahl und darauf basierend des Geruchsschwellenabstandes im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 ist von jenem Tierbestand auszugehen, der baurechtlich bewilligt ist (Grundlage ist das Projekt, das baubehördlich bewilligt wurde). Liegt für das Stallgebäude keine Baubewilligung vor, ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 40 Stmk. Baugesetz 1995 die Feststellung der Rechtmäßigkeit erforderlich. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Verfahrens ist in der Folge die Ermittlung der Geruchszahlen und des Geruchsschwellenabstandes vorzunehmen. Desgleichen ist bei Beständen, bei denen

Innerhalb von Belästigungsbereichen ist gem. § 29 (3) iVm § 29 (2) Z.2 StROG 2010 in Bauverfahren für Wohnnutzungen nachzuweisen (Sanierungsmangel), ob eine unzumutbare Belästigung vorliegt. Dazu ist seitens eines Sachverständigen abzuklären, ob eine der beabsichtigten Nutzung widersprechende Immissionsbelastung vorliegt. Wird keine der beabsichtigten Nutzung widersprechende Geruchsbelastung festgestellt, entfällt der Sanierungsmangel.

Ist für unbebaute Grundstücke im Nahbereich von Tierhaltungsbetrieben, welche als Bauland (Reines-, Allgemeines Wohngebiet, Kur-, Erholungs- und Ferienwohngebiet) festgelegt sind, die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, so ist im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes dieser Tierhaltungsbetrieb durch Festlegung der zulässigen Nutzungen gem. § 41 (2) StROG 2010 im Nahbereich zum Tierhaltungsbetrieb entsprechend zu berücksichtigen.

Werden die Interessen gem. § 95 Stmk. BauG 1995 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde gem. § 29 (6) Stmk. BauG 1995 idGF – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben.

Eine Sanierung kann durch entsprechende technische Maßnahmen zur Verringerung der Geruchsemissionen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durch Verbesserung der Entlüftungssysteme, Anordnung der technischen Einrichtungen, den Einbau von entsprechenden Luftfiltern, etc. erreicht werden.

1.14 Umweltprüfung

Gem. § 4 (1) StROG 2010 idGF ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 idF. BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder geeignet ist, Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz 2017 idGF erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Diesbezüglich wurde im Auftrag der Stmk. Landesregierung von freiland Umweltconsulting der „Leitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung Steiermark“ (Stand: 04/2011 in der 2.ten Fassung) herausgegeben. Konkret ist keine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn mindestens eines der darin festgelegten Ausschlusskriterien erfüllt werden kann.

Da im Rahmen der Neuerstellung des Stadtentwicklungskonzeptes 1.00 bzw. den durchgeführten Änderungen die oben näher angeführte Umweltprüfung bereits durchgeführt

2 Änderungen im FWP Nr. 1.00 gegenüber den wiederverlautbarten Flächenwidmungsplänen Nr. 4.00 idgF der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der ehem. Marktgemeinde Oberaich

2.1 Allgemeines

- Geltendes Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:

Auf Basis der Bestimmungen des geltenden Steiermärkisches Raumordnungsgesetzes 2010 idgF erfolgt eine Anpassung des gesamten Planwerkes und Wortlautes an die geltende Rechtslage (Baugebiete, Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik, etc.).

Im Rahmen der Novelle LGBl. Nr. 6/2020 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, innerhalb von Bauland - Kerngebieten eine Wohnnutzung ausschließen zu können, wenn diese einen Widerspruch zur Eigenart des Kerngebietes darstellt. Aufgrund der Nahelage zu den überregionalen Verkehrsträgern (S6 Semmering Schnellstraße, Landesstraßen B116 - Leobener Straße und L121 Brucker Begleitstraße, ÖBB-Bahnstrecke) wird im Entwicklungsplan im städtebaulichen Quartier „Bruck Süd“ eine Wohnnutzung gemäß § 30 (1) Z.3 StROG 2010 idgF ausgeschlossen.

- Festlegung gemäß Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016:

Sämtliche Darstellungen im gesamten Gemeindegebiet werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 an die geltende Planzeichenverordnung 2016 angepasst. Wenn die geltende Planzeichenverordnung keine gesonderte Plansymbole vorsieht oder zur besseren Lesbarkeit eine andere Darstellung gewählt wird, werden eigene Symbole oder Darstellungen verwendet

- Tierhaltungsbetriebe:

Die bestehenden Tierhaltungsbetriebe werden gemäß § 27 StROG 2010 idgF im Planwerk (FWP) als Punktsymbol (G<20) oder mit Geruchsschwelle und Belästigungsbereich (G>20) ersichtlich gemacht.

- Bebauungsfristen:

Für nicht bebaute zusammenhängende Grundflächen (Baulandflächen) ab 3.000 m² und demselben Grundeigentümer erfolgt die Festlegung einer Bebauungsfrist von 10 Jahren gemäß § 36 StROG 2010 idgF.

- Rückführung von vollwertigen Baugebieten in Aufschließungsgebiete (türkis umrandete Bereiche im Differenzplan):

Aufgrund nachweislich gegebener Hinderungsgründe werden bestehende, vollwertige Baugebiete in Aufschließungsgebiete rückgeführt. Die Hinderungsgründe sind jeweils eine fehlende rechtlich gesicherte Zufahrt, der Nachweis der Lärmfreistellung aufgrund der Lage innerhalb der im dafür vorgesehenen Deckplan „Beschränkungen“ ersichtlich gemachten Lärmisophonen, der Lage innerhalb von Altlastenverdachtsflächen, der Lage innerhalb von Gelben Wildbachgefahrezonen, Braunen Hinweisbereichen der WLV oder innerhalb von Hochwasserabflussgebieten sowie der Nachweis der Oberflächen-/ Hangwasserent-

- Kleinräumigkeit/Anpassungen an die aktuellen Plangrundlagen (Symbol „K“ im Differenzplan):
Kleinräumige Ergänzungen/Anpassungen werden aufgrund von aktuellen bzw. geänderten digitalen Plangrundlagen (DKM (Anpassungen an die Grundstücksgrenzen oder Nutzungsgrenzen), digitale Geländemodelle, ...), von Planunschärfen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung) oder einer Richtigstellung der Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlich bestehenden Nutzung vor Ort begründet und im Differenzplan mit dem Symbol „K“ bezeichnet.
- Gefahrenzonenplan (Symbol „GZ“ im Differenzplan):
Aktuell liegt der Gefahrenzonenplan Bruck an der Mur 2020 der WLW für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vor. Der aktuell geltende Gefahrenzonenplan 2020 der Wildbach- und Lawinverbauung wird für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 plangrafisch ersichtlich gemacht.

Aus diesem Grunde werden die Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 an den aktuellen Gefahrenzonenplan angepasst und nachfolgende Änderungen unter der Bezeichnung „GZ“ durchgeführt.

- Rücknahme von unbebauten Baugebieten und Sondernutzungen im Freiland innerhalb der Roten Gefahrenzonen bzw. Blauen Vorbehaltsbereichen und Festlegung als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung (hellgrüne Farbdarstellung im Differenzplan).
- Festlegung von bebauten Baugebieten innerhalb der Gelben Gefahrenzonen und der Braunen Hinweisbereiche als Sanierungsgebiete Naturgefahren (NG).
- Festlegung von unbebauten Baugebieten > 3.000 m² innerhalb der Gelben Gefahrenzonen oder Braunen Hinweisbereichen als Aufschließungsgebiete mit dem Aufschließungserfordernis der Gefahrenfreistellung in Abstimmung mit der WLW (türkise Umrandung im Differenzplan).
- Anpassungen von bestehenden Baugebieten bei zurückgenommenen Gelben Gefahrenzonen, z.B. Utschbach (farbliche Darstellung je nach Baugebiet im Differenzplan).

Die Änderungen werden im Differenzplan mit dem Symbol „GZ“ dargestellt und mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan 2020 der WLW begründet. In der Differenzliste werden diese Änderungen aufgrund der o.g. Begründung nicht zusätzlich erläutert.

Bestandsgebäude, welche sich geringfügig innerhalb einer Roten Gefahrenzone befinden, werden ebenso als Sanierungsgebiet Naturgefahren festgelegt, da gebäudebezogene Schutzmaßnahmen möglich sind. Bei allen Planungen innerhalb der Roten Gefahrenzonen ist die WLW verpflichtend beizuziehen und ist eine Ausnahmegewilligung durch die WLW erforderlich.

- Sondernutzungen im Freiland (Symbol „SF“ im Differenzplan):

Im gesamten Gemeindegebiet wurden die bestehenden Sondernutzungen im Freiland geprüft und im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 eingearbeitet. Die in den wiederverlautbarten Flächenwidmungsplänen ausgewiesenen Sondernutzungen im Freiland hatten bisher teilweise mehrere Zuordnungen (z.B. Spiel- und Sportzwecke). Nunmehr werden alle ausgewiesenen Sondernutzungen entsprechend ihrer Abgrenzung geprüft und hinsichtlich der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung konkret zugeordnet. Die Änderungen werden im Differenzplan mit dem Symbol „SF“ bezeichnet. Änderungen der Kategorien der Sondernutzungen werden im Differenzplan grün umrahmt und Erweiterungen/Neufestlegungen in grüner Farbe dargestellt. Diese werden mit der gegebenen bzw. angestrebten Bestandssituation und dem gegebenen öffentlichen Interesse gemäß STEK 1.00 näher begründet.

2.2 Baulandflächenbilanz

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 ausgewiesenen unbebauten Wohnbaulandreserven inklusive der festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzungen im Gesamtflächenausmaß von **39,39 ha** liegen unter dem für den 10-jährigen Berechnungszeitraum rechnerisch ermittelten Bedarf von **45,72 ha** (sh. Flächenbilanz im Anhang).

Die Neuberechnung der Baulandmobilitätsfaktoren (gem. neuem Formblatt der Abteilung 13) ergibt einen Faktor von **0,86** und stellt somit eine Verringerung gegenüber dem Faktor der wiederverlautbarten Flächenwidmungspläne Nr. 4.00 idgF. der Stadtgemeinde Bruck an der Mur der ehem. Marktgemeinde Oberaich dar. Anhand des im STEK 1.00 festgelegten Bevölkerungszielwertes und den aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognosen für die Stadtgemeinde Bruck an der Mur wird für das Jahr 2032 ein Einwohnerzielwert von rund 16.000 Bewohnern angenommen und gilt es, ausreichend Wohnbauland dafür bereit zu stellen. Der Anteil des mobilisierten Baulandes wird insgesamt um 52 % erhöht. Insgesamt wird das gesamte Bauland um rund 4,98 ha reduziert.

2.3 Änderungen im Detail

Nachfolgend werden, aufbauend auf das Stadtentwicklungskonzept 1.00, die durchgeführte Bestandsanalyse, aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen und/oder siedlungspolitischer Interessen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur die im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 gegenüber den wiederverlautbarten Flächenwidmungsplänen Nr. 4.00 idgF. der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der ehem. Marktgemeinde Oberaich vorgenommenen Änderungen/ Anpassungen näher beschrieben und begründet. Die jeweils lfd. Nummer stellt einen direkten Bezug zur Katastralgemeinde und der plangrafischen Darstellung im Differenzplan her. Im Differenzplan wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit versucht, zusammengehörige Änderungsbereiche mit nur einer lfd. Nummer zu versehen.

B3 Weitental:

- Erweiterung des bestehenden Baulandes – Erholungsgebiet nördlich des JUFA Natur-Hotels Weitental entsprechend den Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Bestandssicherung und bedarfsorientierten Erweiterung des JUFA Natur-Hotels Weitental

B4 Bruck-Süd:

- Rücknahme der bisher festgelegten, großflächigen zeitlich aufeinander folgenden Nutzung „Ersichtlichmachung Landes-/Bundesstraße mit Bauland - Aufschließungsgebiet für Kerngebiet“ nach zwischenzeitlicher Umsetzung des Straßenprojektes (Rückbaues der Hochstraße) entsprechend den Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00.
- Kleinflächige Rücknahme innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone der WLV
- Räumliche Überlagerung einer Verkehrsfläche (EG) mit Bauland – Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (in den OG) zur Freihaltung der Zugänglichkeit des verrohrten Weitentalbaches (Blauer Vorbehaltsbereich der WLV)
- Ausschluss einer Wohnnutzung innerhalb des Kerngebietes
- Beibehaltung der bisher bereits festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzung nunmehr als Freiland (LF) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Bauland – Aufschließungsgebiet für Kerngebiet innerhalb der Gelben Gefahrenzone der WLV. Als Eintrittsbedingung für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Hochwasser-/Gefahrenfreistellung festgelegt (vgl. Beilagen Nr. 3.13 bis 3.15).

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Umgesetztes Straßenprojekt (Rückbaues der ehem. Hochstraße der B116)
- Eigentumsverhältnisse bzw. bestehender Verkehrsknotenpunkt
- Fehlende Baulandeignung innerhalb der Roten Gefahrenzone
- Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 (Ausschluss Wohnnutzung)
- Gefahrenzonenplan 2020 der WLV
- Stellungnahme der WLV vom 25.08.2022
- Wasserbautechnisches Gutachten zur Gefahrenfreistellung innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone, verfasst von Ingenieurkonsulent DI Thomas Perz, Stand: November 2022
- ergänzende Stellungnahme von Ingenieurkonsulent DI Thomas Perz zur Hochwasseruntersuchung Weitentalbach, Stand: Februar 2023
- Stellungnahme der WLV vom 20.12.2022

B9 St. Ruprecht:

- Bestimmungsgemäße Ausweisung des bestehenden Sportplatzes als Sondernutzung im Freiland und des bestehenden Parkplatzes als Verkehrsfläche.
- Rücknahme der bisherigen Sondernutzung im Freiland – Sport nach Aufgabe der bisherigen Nutzung.

Begründung:

- Siedlungspolitisches Interesse zur Übereinstimmung des Flächenwidmungsplanes mit der Situation vor Ort im Bereich des bestehenden Sportplatzes bzw. Parkplatzes und rechtliche Absicherung der bestehenden Einrichtungen
- Siedlungspolitisches Interesse zur Rücknahme aufgrund der Aufgabe der bisherigen Nutzung

B10 St. Ruprecht/Murinsel:

- Ersichtlichmachung der projektierten Westbrücke entsprechend den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Flächensicherung der projektierten, im öffentlichen Interesse stehenden Westbrücke (Verkehrsentlastung des Stadtzentrums)

B11 St. Ruprecht/Leobener Straße:

- Festlegung des bisher vollwertigen Baulandes – Gewerbegebiet zukünftig als Aufschließungsgebiet aufgrund der Lage innerhalb des ersichtlich gemachten Hochwasserabflussbereiches der Mur und der fehlenden Zufahrt.

Begründung:

- Fehlende vollwertige Baulandeigenschaften gem. § 29 (3) StROG 2010
- Aktuelle Hochwasserabflussuntersuchung der Mur

B12 St. Ruprecht/Liechtensteinstraße:

- Erweiterung des Baulandes des bestehenden Schulstandortes und Kindergartens Lichtensteinstraße gem. Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung und Schaffung einer möglichen Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Bildungsstandortes

B13 Bahnweg:

- Geringfügige Anpassung der Abgrenzung des bestehenden, zwischenzeitlich bebauten Baulandes und Festlegung der Zufahrt sowie des Abstellplatzes bestimmungsgemäß als Verkehrsfläche

- Siedlungspolitisches Interesse zur Sicherstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen in dezentralen Siedlungsbereichen

KG 60031 Oberaich

01 Utschgraben:

- Rücknahme der bisher ausgewiesenen Sondernutzung im Freiland – Stocksportanlage (ssp) aufgrund der Lage innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone der WLV. Die bisher ausgewiesene Lage der Sondernutzung entsprach nicht der tatsächlichen Lage der Stocksportanlage.

Begründung:

- Gefahrenzonenplan 2020 der WLV
- Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005

02 Sonnkogel:

- Rücknahme des bisher bestehenden Baulandes innerhalb des steilen, schwer bebaubaren Böschungsbereiches gem. Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.
- Geringfügige Erweiterung des bestehenden Baulandes – Reines Wohngebiet in westliche Richtung aufgrund eines konkreten Bauwunsches entsprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.02.
- Festlegung einer Verkehrsfläche mit einer Breite von 6,0 m (vorgesehene Grundabtretung an das öffentliche Gut) zur Verbesserung der Erschließung des Siedlungsbestandes am Sonnkogel (Entschärfung der Engstellen)
- Erhöhung der Bebauungsdicht von derzeit max. 0,4 auf max. 0,5 entsprechend der Bestandssituation (unmittelbar südöstlich daran angrenzenden Grundstücke) und aufgrund eines konkreten Verwertungsinteresses.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.02
- Öffentliches Interesse zur Verbesserung der Zufahrtssituation am Sonnkogel.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung (unbebaubarer, steiler Böschungsbereich und Beibehaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstreifen)
- Siedlungspolitisches Interesse zur bestmöglichen Verwertung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Baulandpotenziales
- Siedlungspolitisches Interesse zur einheitlichen, gebietsweisen Festlegung der Bebauungsdichte und Nachverdichtung des Bestandes (RO-Grundsätze, sparsamer Flächenverbrauch)

03 Oberaich:

- Erweiterung des bestehenden Baulandes – Dorfgebiet als Aufschließungsgebiet in westliche Richtung aufgrund eines konkreten Bauwunsches entsprechend den Fest-

O6 Sport- und Freizeitanlage Oberaich:

- Rücknahme der bisher festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzung im Bereich der bestehenden Sport- und Freizeitanlage Oberaich aufgrund der Rücknahme der ursprünglich ersichtlich gemachten Altlastenverdachtsfläche.
- Festlegung des bestehenden Parkplatzes der Sport- und Freizeitanlage Oberaich bestimmungsgemäß als Verkehrsfläche.
- Erweiterung der bestehenden Sondernutzung in südöstliche Richtung entsprechend der Bestandssituation.

Begründung:

- Rücknahme der ursprünglich ersichtlich gemachten Altlastenverdachtsfläche durch die Abteilung 17
- Siedlungspolitisches Interesse zur Bestandssicherung bzw. Bestandsanpassung im Bereich der Sport- und Freizeitanlage Oberaich
- Positive Stellungnahme der WLV vom 29.07.2022

O7 Raschbachstraße:

- Rücknahme des bisher bestehenden Baulandes innerhalb der steilen, schwer bebaubaren Böschungsbereiche gem. Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Rücknahme aufgrund der fehlenden Bauland-eignung (unbebaubare, steile Böschungsbereich)

O8 Alt-Mitteraich:

- Erweiterung des bestehenden Baulandes – Dorfgebiet als Aufschließungsgebiet in nördliche Richtung um 1 Bauplatz aufgrund eines konkreten Bauwunsches entsprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verwertung der infrastrukturell erschlossenen Bereiche entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00
- Positive Stellungnahme der WLV vom 29.07.2022

O9 Mitteraich:

- Ausweisung der abfallrechtlich genehmigten Bodenaushubdeponie „Oberaich“ außerhalb der Roten Gefahrenzone der WLV und Freihaltung eines 3 m breiten Streifens in der Gelben Gefahrenzone gem. Stellungnahme der WLV als Sondernutzung im Freiland – Bodenaushubdeponie (bhd) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Gemäß

sprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verwertung der infrastrukturell erschlossenen Bereiche entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00

O12 Paulahofsiedlung:

- Rücknahme der bisher festgelegten Sondernutzung im Freiland – Sport mit zeitlich aufeinanderfolgender Nutzung als Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet aufgrund der erfüllten Eintrittsbedingung und der bereits erfolgten baulichen Konsumation.
- Rücknahme der steilen, unbebaubaren Böschungsbereiche südlich der Landskronstraße.
- Rücknahme der als Wald ausgewiesenen Böschungsbereiche nördlich des Sportplatzes und südlich der Landskronstraße.

Begründung:

- Nachweisliche Erfüllung der Eintrittsbedingung der ursprünglich festgelegten zeitlich aufeinander folgenden Nutzung und erfolgte bauliche Konsumation
- Fehlende Baulandeignung aufgrund der steilen, unbebaubaren bzw. bewaldeten Böschungsbereiche
- Waldbestand gem. Forstgesetz 1975 (Forstzwang)

O13 Murinsel:

- Anpassung des Baulandes im Bereich des Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und Anpassung der Sondernutzung im Freiland - Sport bzw. Badeanlage entsprechend den Festlegungen des STEK Nr. 1.00.
- Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Radsport (rad) außerhalb der Roten Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zur Erweiterung des Sport- und Freizeitangebotes (Pumptrackanlage) im Nordwesten des großflächigen Sport- und Freizeitareals auf der Murinsel. Innerhalb des 20 m – Uferstreifens entlang der Mur dürfen keine baulichen Anlagen (Gebäude) errichtet werden und soll der bestehende Uferbewuchs entlang der Mur erhalten bleiben.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Bestandsanpassung
- Siedlungspolitisches Interesse der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00, Stadtvision 2030) zur Erweiterung der Sport- und Frei-

P2 Picheldorf/nördlich Sankt Dionysenstraße:

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes - Allgemeines Wohngebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches entsprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verwertung der infrastrukturell erschlossenen Bereiche entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00

P3 Picheldorf/nördlich Sankt Dionysenstraße:

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes - Allgemeines Wohngebiet zur einheitlichen Festlegung des unbebauten Bauplatzes entsprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verwertung der infrastrukturell erschlossenen Bereiche entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00

P4 Picheldorf/nördlich Sankt Dionysenstraße:

- Festlegung des bisher vollwertigen Baulandes als Aufschließungsgebiet aufgrund der fehlenden Erschließung (Errichtung einer Zufahrtsstraße), aufgrund des Flächenausmaßes erforderliche Parzellierung, Oberflächen- und Hangwasserentsorgung sowie Nachweis der Lärmfreistellung aufgrund der Lärmbelastung gem. Strategischer Lärmkarte.
- Kleinflächige Erweiterung des Aufschließungsgebietes zur Schaffung einer Zufahrtsmöglichkeit für das bestehende unbebaute Bauland an das öffentliche Gut (Matzstraße). Die Umsetzung einer Wohnbebauung ist in diesem Erweiterungsbereich im Bereich der Hochspannungsfreileitung nicht zulässig, da die Erweiterung ausschließlich der infrastrukturellen Erschließung dient.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verwertung der infrastrukturell erschlossenen Bereiche entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00
- Fehlende vollwertigen Baulandeigenschaften gem. § 29 (3) StROG 2010

P5 Picheldorf:

- Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches entsprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00. Die bestehende Streuobstwiese soll weitestgehende erhalten werden und ist dies im nachfolgenden Individualverfahren zu berücksichtigen.

KG 60063 Streitgarn:**S1 Sternenweg:**

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes – Allgemeines Wohngebiet als Aufschließungsgebiet aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone der WLVB, zum Nachweis einer ausreichend dimensionierten und gefahrenfreien Zufahrt und zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen.
- Freihaltung eines 20m-Uferstreifens zur Mur bzw. eines 10m Uferstreifens zum Utschmoarbaches

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse aufgrund von konkret vorliegenden Bauwünschen entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00
- Stellungnahme der WLVB vom 03.03.2020 und AV vom 05.11.2020
- Stellungnahme der BBL Obersteiermark Ost, Verkehr vom 17.11.2021
- Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 bzw. REPRO Obersteiermark Ost

S2 Seniorenzentrum Utschtal:

- Festlegung der bisher ausgewiesenen Sondernutzung im Freiland – Müllsammelstelle zukünftig als Bauland – Allgemeines Wohngebiet, um eine einheitliche Widmung für das gesamte Seniorenzentrum festzulegen.

Begründung:

- Siedlungspolitisches Interesse zur einheitlichen Baulandfestlegung im Bereich des bestehenden Seniorenzentrums
- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00

S3 Utschtal:

- Erweiterung des bestehenden Baulandes – Allgemeines Wohngebiet in südwestliche Richtung als Aufschließungsgebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches entsprechend den Festlegungen im Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.00 und unter Berücksichtigung/Freihaltung des 10 m Uferstreifens entlang des Utschbaches.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verwertung der infrastrukturell erschlossenen Bereiche entsprechend dem Entwicklungsplan zum STEK Nr. 1.00

S4 Streitgarnstraße:

- Rücknahme eines bisher vollwertigen Baulandes innerhalb des steilen, schwer bebaubaren Böschungsbereiches und Erweiterung im südwestlichen für eine Bebauung

Ü2 Übelsteiner Straße:

- Rücknahme des bisher vollwertigen unbebauten Baulandes – Allgemeines Wohngebiet und Ausweisung als Freiland (LF) aufgrund der Lage innerhalb der Roten Gefahrenzone gemäß aktueller Hochwasserabflussuntersuchung der Mur und der unmittelbaren Nahelage zur ÖBB Südstrecke Bruck an der Mur – Graz

Begründung:

- Fehlende Baulandeigenschaften gem. § 29 (3) StROG 2010
- Rote Gefahrenzone gemäß Abflussuntersuchung ABU VI 2017 GZP Mur Friesach-Niklasdorf

Ü3 Gallerbergweg:

- Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof (wfrh) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung des geplanten Naturfriedhofes Glanzgraben entsprechend dem Entwicklungsplan zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 1.02.

Begründung:

- Stadtentwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.02
- Vorliegendes Konzept zur Errichtung eines Naturfriedhofes
- Öffentliches Interesse zur Bereitstellung von alternativen Bestattungsmöglichkeiten aufgrund der Nachfragesituation
- Besondere Standortgunst für einen Waldfriedhof (vorhandene Biotoptyp Streuobstwiese bzw. Streuobstbestand, Blickbeziehung Richtung Stadtzentrum, vorhandene infrastrukturelle Erschließung,..)

Ü4 Im Glanzgraben:

- Festlegung des bisher vollwertigen Baulandes – Reines Wohngebiet zukünftig als Aufschließungsgebiet aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone der WLV.

Begründung:

- Gefahrenzonenplan 2020
- Fehlende vollwertige Baulandeigenschaften gem. § 29 (3) StROG 2010

KG 60072 Wienervorstadt:W1 voestalpine Wire Austria GmbH:

- Anpassung und einheitliche Festlegung der Baugebietskategorie im Bereich des großflächigen Betriebsstandortes der voestalpine Wire Austria GmbH und Rücknahme von bisher festgelegten Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsstandortes

Begründung:

- Siedlungspolitisches Interesse zur Standortsicherung und einheitlichen Baugebietsfestlegung des großflächigen Betriebsstandortes der voestalpine Wire Austria GmbH

3.1 Baulandflächenbilanz

3. FLÄCHENBILANZ

Baugebiete in ha	Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF - Alt						Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 - Neu						Veränderung							
	gesamt		bebaut		unbebaut		mobilisiert		bebaut		unbebaut		gesamt		bebaut		unbebaut		mobilisiert	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
WR / [WR]	122,33	107,57	14,76	2,41	16%	115,85	102,73	13,12	6,42	49%	-6,48	-5,3%	-4,84	-4,5%	-1,64	-11,1%	4,01	31%		
WA / [WA]	173,26	149,85	23,41	0,83	4%	174,66	153,45	21,21	7,36	35%	1,40	0,8%	3,60	2,4%	-2,20	-9,4%	6,53	31%		
KG / [KG]	65,94	60,65	5,29	0,00	0%	67,71	62,96	4,75	3,98	84%	1,77	2,7%	2,31	3,8%	-0,54	-10,2%	3,98	84%		
DO	14,14	12,49	1,65	0,00	0%	15,28	13,52	1,76	0,93	53%	1,14	8,1%	1,03	8,2%	0,11	6,7%	0,93	53%		
GG	54,02	39,40	14,62	0,00	0%	50,91	41,33	9,58	7,35	77%	-3,11	-5,8%	1,93	4,9%	-5,04	-34,5%	7,35	77%		
I/1 / [I/1]	42,68	35,70	6,98	0,00	0%	42,88	35,93	6,95	6,87	99%	0,20	0,5%	0,23	0,6%	-0,03	-0,4%	6,87	99%		
E2	0,43	0,00	0,43	0,00	0%	0,31	0,00	0,31	0,31	100%	-0,12	-27,9%	0,00	0,0%	-0,12	-27,9%	0,31	100%		
EH	0,72	0,72	0,00	0,00	0%	0,94	0,94	0,00	0,00	0%	0,22	30,6%	0,22	30,6%	0,00		0,00	0%		
Wohnbauland	375,67	330,56	45,11	3,24	7%	373,50	332,66	40,84	18,69	46%	-2,17	-0,58%	2,10	0,6%	-4,27	-9,5%	15,45	38%		
I+G	96,70	75,10	21,60	0,00	0%	93,79	77,26	16,53	14,22	86%	-2,91	-3,0%	2,16	2,9%	-5,07	-23,5%	14,22	86%		
Gesamt	473,52	406,38	67,14	3,24	5%	468,54	410,86	57,68	33,22	58%	-4,98	-1,1%	4,48	1,1%	-9,46	-14,1%	29,98	52%		

Stadtgemeinde Bruck/Mur
Bauamt
8600 Bruck/Mur

Geschäftszahl: 4-1-Bruck-343-2019

Betreff: FWP Bruck/Mur 1.00, wildbachtechnische Stellungnahme zu Baulandwidmung in Gelber Gefahrenzone

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Büro Pumpernig hat uns eine Anfrage bzgl. Beurteilung von unbebautem Bauland bzw. von Baulandwünschen in der Gelben Gefahrenzone übermittelt. Dabei wurden die zu beurteilenden Flächen aufgezählt.

Grundlage für die Stellungnahme sind die rechtsgültigen Gefahrenzonenpläne Oberaich und Bruck an der Mur sowie die Begehung am 22.5.2019.

Entsprechend dem Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt wurde, sollten (Neu-)Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Folgende Kriterien und Parameter sind im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung zu berücksichtigen:

- stehendes Wasser: Tiefe < 0,4 m (Achtung auf Geländesäcke bei Straßendämmen oä.)

- Gst. Nr. 40/5, 40/6, 56/6, alle KG Forstwald
Die Grundstücke liegen in einem Braunen Hinweisbereich auf Überflutung. Die zu erwartenden Überflutungshöhen sind gering (Energiehöhe < 40 cm). Die Kriterien und Parameter für eine Baulandwidmung sind gegeben.
- Gst Nr. 140/1, KG Oberaich:
Ab einem Abstand von 2 m zur Roten Gefahrenzone des Oberaichbaches sind die Kriterien für Baulandausweisung (bestehendes Bauland) gegeben.
- Gst. Nr. 20/2, 57/1, 59 und 59, KG Oberaich
Ab einem Abstand von 3 m zur Bachböschungsoberkante sind die Kriterien für Baulandausweisung in der Roten Gefahrenzone gegeben.
- Gst Nr. 54/1, KG Oberaich
Die Kriterien für Baulandausweisung in der Gelben Gefahrenzone des Oberaichbaches sind gegeben.
- Gst. Nr. 5/1 und 6, KG Oberaich:
Der Mindestabstand zum Gerinne des Oberaichbaches von 10 m ist einzuhalten. Ab einem Abstand von sind die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung gegeben
- Gst. Nr. 18, KG Oberaich:
Der Mindestabstand zum Gerinne des Oberaichbaches von 10 m ist einzuhalten. Ab einem Abstand von sind die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung gegeben.
- Gst. Nr. 228/4 und 230/18, beide KG Streitgarn
Die Grundstücke liegen in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Utschmoarbaches. In der Roten Gefahrenzone ist die Baulandeignung nicht gegeben. Bei einer Baulandwidmung in der Gelben Gefahrenzone ist der Abstand von 10 m zur Bachböschungsoberkante einzuhalten. Auf den verbleibenden Restflächen sind die Kriterien für eine Baulandausweisung gegeben (Energiehöhe < 40 cm).
- Gst. Nr. 176 und 177, beide KG Streitgarn
Hier wurden die Roten und Gelben Gefahrenzonen des Streitgarnbaches ausgewiesen. Weiters sind die Flächen durch einen vom Landeshauptmann verordneten Wildbach (=Hangwegbach) gefährdet, für den im rechtsgültigen Gefahrenzonenplan keine Gefahrenzonen ausgewiesen wurden.
In den letzten Jahren sind bei beiden Wildbächen mehrere Hochwässer aufgetreten, die die Hochwassergefahr belegen. Auf einem großen Teil der Fläche sind die Kriterien für eine Baulandausweisung nicht gegeben (Geschiebeablagerungen > 40 cm, Überflutungen mit Energiehöhe > 40).
Nur jene Flächen, wo entweder der Abstand zur Gemeindestraße mehr als 100 m oder der Abstand zur Flucht der südlichen Grundstücksbegrenzung des Gst. Nr. 175/1

In der Gelben Gefahrenzone des Glanzbaches sind die Kriterien und Parameter zur Ausweisung von Bauland ab einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone gegeben.

- Gst. Nr. 280/7, KG Übelstein: In der Gelben Gefahrenzone des Walchhütterbaches besteht die Gefahr von geringmächtigen Überflutungen. Die Kriterien und Parameter zur Baulandausweisung sind gegeben.
- Gst. Nr. 9, KG Übelstein:
Die Kriterien für eine Baulandausweisung sind bis zu einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone nicht gegeben. Ab einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone sind die Kriterien und Parameter für Baulandausweisung nur gegeben, wenn eine Ersatzzufahrt gesichert ist.
- Gst. Nr. 696/1, 696/10, 696/12, 696/1, 696/17, alle KG Bruck an der Mur:
Hier ist mit Geschiebeablagerungen und Überflutungen (> 40 cm) seitens des Einödgrabens zu rechnen. Die Kriterien für Baulandausweisung sind nicht gegeben.
- Gst. Nr. 696/9, KG Bruck an der Mur
Hier ist mit Geschiebeablagerungen und Überflutungen (> 40 cm) seitens des Einödgrabens zu rechnen. Die Kriterien für Baulandausweisung in der Gelben Gefahrenzone sind nur bei einem Abstand von weniger als 2 m zum äußeren Begrenzung der Gelben Gefahrenzone gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

HR DI Martin Streit
Gebietsbauleiter



Ergeht per Email an: Siegrun Rutrecht <siegrun.rutrecht@pumpernig.at>



→ 2P

Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verkehr und Landeshochbau**

Abteilung 16

Stadtgemeinde Bruck a.d. Mur
Koloman-Wallisch-Platz 1
8600 Bruck an der Mur

Personal, Organisation, Recht,
BBL-Koordination

Stadtgemeinde Bruck/Mur		
Zahl:	Blo:	
Dat.: 12. Juni 2017		
Bürgermeister	Stadtamtsdir.	FB-Leit.

Bearbeiter: Andrea Lappitsch
Tel.: (0316) 877 - 4658
Fax: (0316) 877 - 5579
e-mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16 VT-TD.01-1486/2017-1 Bezug:
Ggst: Änderung des Flächenwidmungsplanes

Graz, am 12.6.2017

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Zur kundgemachten Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes bestehen seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, keine konkreten Planungsinteressen.

Es sind jedoch die Vorgaben in unserer Allgemeinen Stellungnahme einzuhalten. Die Beachtung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Grundsätze wird im Auflageverfahren überprüft.

Folgende Landesstraßen verlaufen im Gemeindegebiet:

B 116 Leobener Straße

diese gilt gemäß dem RVK Obersteiermark-Ost im Sinne der Kilometrierung vom Westen kommend bis zur Anschlussstelle mit der S36 als eine Landesstraße der Kategorie C2 und von der Anschlussstelle (S36) in Richtung Kapfenberg als eine Landesstraße der Kategorie C1.

L 121 Brucker Begleitstraße:

diese gilt gemäß dem RVK Obersteiermark-Ost als eine Landesstraße der Kategorie E.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle: Hauptplatz/Congress
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Kategorie D und E

Landesstraßen von untergeordneter
Bedeutung

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

e) Sichtverhältnisse

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichttraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

3.4 Bekanntgabe von Altlastenverdachtsflächen vom 23.01.2019

**3.5 Bekanntgabe des Bundesdenkmalamtes vom 12.08.2019 und Liste Denkmalschutz,
Stand: 29.06.2022**

3	369/2, 420/7	Pischkberg	Gebäudereste	unbekannt
---	--------------	------------	--------------	-----------

KG Streitgarn

Nr.	Grst.Nr.	Ortsangabe	Fundkategorie	Datierung
1	145/1	Haubenberg	Abschnittsgraben	
2	52/1	Leitner	Bergbauspuren	

Die unter b) genannten Bereiche sollten von Bebauung freigehalten werden. Unbedingt erforderliche Bodeneingriffe (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegebau) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie, so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine begleitende archäologische Untersuchung möglich ist.

Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht.

Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Schifferturm und Teil der Stadtbefestigung	Am Schiffertor 1, 8600 Bruck an der Mur	78/4	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Teile der Stadtbefestigung	Am Schiffertor 3, 8600 Bruck an der Mur	162, 837, 193/1, .207/2, 78/1, .211	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Zwei Postmeilensteine und zwei Prellsteine	Brandstetterstraße 52, 8600 Bruck an der Mur (ger. Nr.)	787/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Volksschule	Dr.-Theodor-Körner-Straße 15, 8600 Bruck an der Mur	.321	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Bildstock	Dr.-Theodor-Körner-Straße 26, 8600 Bruck an der Mur (bei)	113/3	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Wohnhaus	Dr.-Theodor-Körner-Straße 30, 8600 Bruck an der Mur	.339	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kindergarten	Dr.-Theodor-Körner-Straße 31, 8600 Bruck an der Mur	.199, 97/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Bürgerspital mit Martinskapelle	Dr.-Theodor-Körner-Straße 37, 8600 Bruck an der Mur	.229	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft	Dr.-Theodor-Körner-Straße 44, 8600 Bruck an der Mur	415	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Ehem. Hl. Geistkapelle	Einödstraße 12, 8600 Bruck an der Mur	.289	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Stuckhütte und Waffensammlung	Etzersteig 1, 8600 Bruck an der Mur	.25	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Uhrturm, Teil der Stadtbefestigung	Etzersteig 2, 8600 Bruck an der Mur	.416	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Hahnhof	Grabenfeldstraße 3, 8600 Bruck an der Mur	.1103, .1104, .1105, .1106, .1107, .910, .911, .912, .913, .914, .915, .916, .917, .960, .961, .964, .965, .966	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Evang. Pfarrkirche A.B.	Grabenfeldstraße 4 (Pfarrhaus), 8600 Bruck an der Mur	.1287	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Evang. Pfarrhof	Grabenfeldstraße 4 (Pfarrhaus), 8600 Bruck an der Mur	.317	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Flößmeisterhaus	Herzog-Ernst-Gasse 5, 8600 Bruck an der Mur	.68	Denkmalschutz per Bescheid
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Mesnerhaus	Heubergstraße 1, 8600 Bruck an der Mur	.311	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kath. Filialkirche hl. Ruprecht bei Bruck	Heubergstraße 1b, 8600 Bruck an der Mur	.310	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kamer	Heubergstraße 1c, 8600 Bruck/Mur	.429	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Pfarrhof mit Hofgebäude und Teil der Stadtbefestigung	Kirchplatz 1, 8600 Bruck an der Mur	178/1, 178/2	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Stadtpfarrkirche Mariä Geburt und ehem. Friedhofsfläche	Kirchplatz 1a, 8600 Bruck/Mur	.59, 826/12	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Antauerhaus	Koloman-Wallisch-Platz 10, 8600 Bruck an der Mur	.186/1, .62	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Rathaus	Koloman-Wallisch-Platz 1 (Stadtgemeinde), 8600 Bruck an der Mur	.62	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Apothekerhaus	Koloman-Wallisch-Platz 2, 8600 Bruck an der Mur	.61	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60004 Bruck an der Mur	Kornmesserhaus	Koloman-Wallisch-Platz 22, 8600 Bruck an der Mur	.109/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Aufbahnhalle	Sankt Dionysen 3 (Pfarrheim), 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen) (bei)	671	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Wegkapelle	Sankt Dionysenstraße 21, 8600 Bruck an der Mur (Sankt Dionysen) (gegenüber)	678/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60040 Picheldorf	Waldkapelle		665/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60041 Pischk	Kath. Filialkirche hl. Nikolaus in Pischk und ehem. Friedhof	Nikolausweg 1a, 8600 Bruck/Mur	.25, .35/1	Denkmalschutz per Verordnung
Bruck an der Mur	60041 Pischk	Kapelle beim Berglhof	Nikolausweg 30, 8600 Bruck an der Mur (Pischk)	.22/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Bruck an der Mur	60072 Wienervorstadt	Karl-Morré-Denkmal	Bahnhofstraße 8601 Wienervorstadt	26/5	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64107 Geiseldorf	Ortskapelle Hl. Kreuz	Geiseldorf 8274 Geiseldorf	.35	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64117 Hopfau	Bildstock		1034/1	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64124 Lemberg	Pfarrhof	St. Magdalena 18, 8274 Buch-St. Magdalena (Lemberg)	.25	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64124 Lemberg	Kath. Pfarrkirche hl. Magdalena	Lemberg 8274 Lemberg	.27/1	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64130 Oberbuch	Flur-/Wegkapelle	Oberbuch 29, 8274 Buch-St. Magdalena (bei)	850	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64149 Unterbuch	Ortskapelle	Unterbuch 130, 8274 Buch-St. Magdalena (Unterbuch) (bei)	1803	Denkmalschutz per Verordnung
Buch-St. Magdalena	64150 Unterdombach	Bildstock	Unterdombach 8274 Unterdombach	304	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Mühlhauser-Kapelle	Fürstenfelder Straße 84, 8291 Burgau (bei)	.70/6	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Kath. Pfarrkirche Mariae Gnadenbrunn	Kirchenplatz 157, 8291 Burgau	.125/1	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Tabaktrockenanlage	Lobenweg 342, 8291 Burgau (gegenüber)	.217	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Burgau	62206 Burgau	Ehem. Fabrikantenvilla Borckenstein	Parkstraße 70, 8291 Burgau	.42/2, 215/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Burgau	62206 Burgau	Burg	Schlossweg 1, 8291 Burgau	.1/1, .1/2, .1/3	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Mariensäule		2185/13	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Dreifaltigkeitskapelle		.174	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Figurenbildstock Galgenkreuz		2166/22	Denkmalschutz per Verordnung
Burgau	62206 Burgau	Grabdenkmal Kaler von Lonzenheim		196/5	Denkmalschutz per Verordnung
Dechantskirchen	64004 Dechantskirchen	Kath. Pfarrkirche hl. Stefan und ehem. Kirchhof	Dechantskirchen 1, 8241 Dechantskirchen (bei)	1057	Denkmalschutz per Verordnung
Dechantskirchen	64004 Dechantskirchen	Pfarrhof	Dechantskirchen 1, 8241 Dechantskirchen	1058	Denkmalschutz per Verordnung
Dechantskirchen	64004 Dechantskirchen	Mesnerhaus	Dechantskirchen 31, 8241 Dechantskirchen	1055	Denkmalschutz per Verordnung
Dechantskirchen	64004 Dechantskirchen	Villa Lehner	Dechantskirchen 42, 8241 Dechantskirchen	1095	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Dechantskirchen	64004 Dechantskirchen	Volksschule	Dechantskirchen 49, 8241 Dechantskirchen	425/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Dechantskirchen	64012 Kroisbach	Ortskapelle	Kroisbach 8241 Kroisbach	.59	Denkmalschutz per Verordnung

**Stadtgemeinde Bruck an der Mur
Tierhaltungsbetriebe**

GZ: 174FR18

Bearb.: Pi/Pus/Ru

Stand: 19.06.2019

lfde. Nr.	G	GS	BB
2	5,34	57,75	28,88
3	5,86	60,52	30,26
6	1,29	28,36	14,18
7	1,00	25,01	12,50
10	2,03	35,62	17,81
11	4,09	50,58	25,29
12	2,37	38,45	19,23
15	16,07	100,22	50,11
19	0,64	20,03	10,02
21	28,90	94,00	47,00
22	1,41	29,70	14,85
27	2,20	37,12	18,56
28	3,33	45,64	22,82
32	9,93	78,77	39,39
33	2,22	37,23	18,62
35	0,60	19,33	9,67
38	15,79	49,67	99,33
40	3,84	48,97	24,48
41	1,86	34,11	17,06
42	3,16	44,44	22,22
43	5,63	59,00	30,00
44a	5,29	57,49	28,75
44b	0,70	20,98	10,49
45	2,90	42,56	21,28
46	-	-	-
48	5,29	57,47	28,74
56	6,06	61,56	30,78
57	-	-	-
63	0,45	16,70	8,35
64	50,23	177,19	88,59
66	3,92	49,52	24,76
67	1,15	26,79	13,39
70	7,73	69,51	34,76
71	0,40	15,78	7,89
73	4,96	55,65	27,83
76	3,36	45,81	22,91



Univ. Prof. Dr. Reinhold Lazar
Frühlingstraße 36
8053 Graz

Graz, 31.10.2012

Immissionsklimatologische Beurteilung für eine Umwidmung in St. Ulrich im Utschtal

1. Einleitung und Problemstellung

Am linksufrigen Teil des Utschtales liegt oberhalb des Ortes im Unterhangbereich ca. 50m über der rezenten Talsohle ein Bauernhof. Dieser wurde um einen neuen Rinderstall erweitert –nach moderner offener Bauweise mit sehr guter Belüftung, die in den Wänden integriert ist. Die Bestückung ist relativ niedrig und beläuft sich auf 12 Milchkühe, 20 Jungrinder und 12 Kälber, wodurch sich gegenüber dem IST- Stand nur eine geringe Erhöhung der Geruchsemissionen ergibt.

Im gegenständlichen Fall betrifft es nun die Ausbreitung der Stallabluft und die daraus potentiell entstehende Geruchsbelästigung für unterhalb befindliche Parzellen (Grundstücksnummer 112/6 und 112/7, Lage der Parzellen im Ausschnitt aus dem Flächenwindungsplan in Abb. 6 im Anhang) mit geplanter Wohnfunktion direkt unterhalb des Anwesens. Dafür ist allerdings eine aus immissionsklimatologischer Sicht nötige Abklärung einer möglichen Geruchsbelästigung durch die Stallabluft nötig. Hierzu wird mit einer entsprechenden geländeklimatisch begründeten Methodik der Nachweis der Ausbreitungsverhältnisse zur kritischsten Zeit mit Hang- und Talabwinden erbracht werden. Weitere Schlussfolgerungen können dank der guten Datenlage aus immissionsklimatologischen Untersuchungen und den Klimaeignungskarten direkt einfließen.

Massentierhaltungen wurden einige vertiefende Studien für die Ausbreitung bei ungünstigen Wetterlagen durchgeführt und die Ergebnisse wurden in die Richtlinie integriert. Eine der wesentlichen Aspekte war dabei die Mehrbewertung der Lokalwinde bei Abend und Nacht, da hier die ungünstige Temperaturschichtung (katabatische Hang- und Talabwinde) eine merkliche Vergrößerung der Geruchsschwellenentfernung bewirkt.

4. Methodik

Am 24.10. um 17 Uhr wurde zur Erhebung der lokalen Ausbreitungsverhältnisse am Standort ein Simulationstest mit einer Rauchpatrone durchgeführt. Es ist dies ein schon lange bewährtes Verfahren zur Veranschaulichung der Ausbreitungsverhältnisse in der Natur in Abhängigkeit vom Hangabwind mit seiner Dynamik bzw. in seiner Beeinflussung durch einen Talabwind. Parallel dazu wurden mit einem Temperatursensor die Temperaturunterschiede zwischen dem wärmeren Hang und der kälteren Talsohle erfasst, die beobachteten Windgeschwindigkeiten wurden geschätzt. Die nötigen Unterlagen über die regionalen Druck- und Temperaturverhältnisse wurden der Berliner Wetterkarte entnommen, die für Mitteleuropa eine eigens hoch aufgelöste Bodenwetterkarte ausgewiesen hat. Die Bedingungen waren demnach für eine solche Erhebung ausgezeichnet, denn es war im Untersuchungsgebiet praktisch wolkenlos – entsprechend einer windschwachen Hochdrucklage über Mitteleuropa. Regionale Hochnebfelder im Vorland spielten dabei keinerlei Beeinflussung für den Raum Utschtal mehr. Die ostexponierte Hanglage war insofern von Vorteil, als bei negativer Strahlungsbilanz die Kaltluftproduktion schon recht früh am Nachmittag einsetzt, das Licht zur Fotodokumentation dabei noch sehr gut war.

5. Ergebnisse der Erhebungen vom 24.10. 2012 (zu den Fotos 3-5)

Die Erhebungen samt dem Rauchpatronentest zeigten eindrucksvoll die Dominanz des Rötzbachtalauswindes, der mit ca. 2-3m/s talauswärts aus südlichen Richtungen strömte, wie auch in der beigefügten Karte der Strömungsverhältnisse (Abb.2) gut ersichtlich ist. Zwischendurch gab es geringfügige Schwankungen in der Ausbreitungsrichtung, weil offensichtlich ein wenn auch nur schwacher Einfluss vom Hangabwind sich bemerkbar machte. In der Tat dürfte der Hangabwind in den Nachmittagsstunden nur für kurze Zeit einen Einfluss auf das Ausbreitungsgeschehen haben, denn mit der Unterhanglage gelangt der Standort des Anwesens sehr rasch in den Einflussbereich des

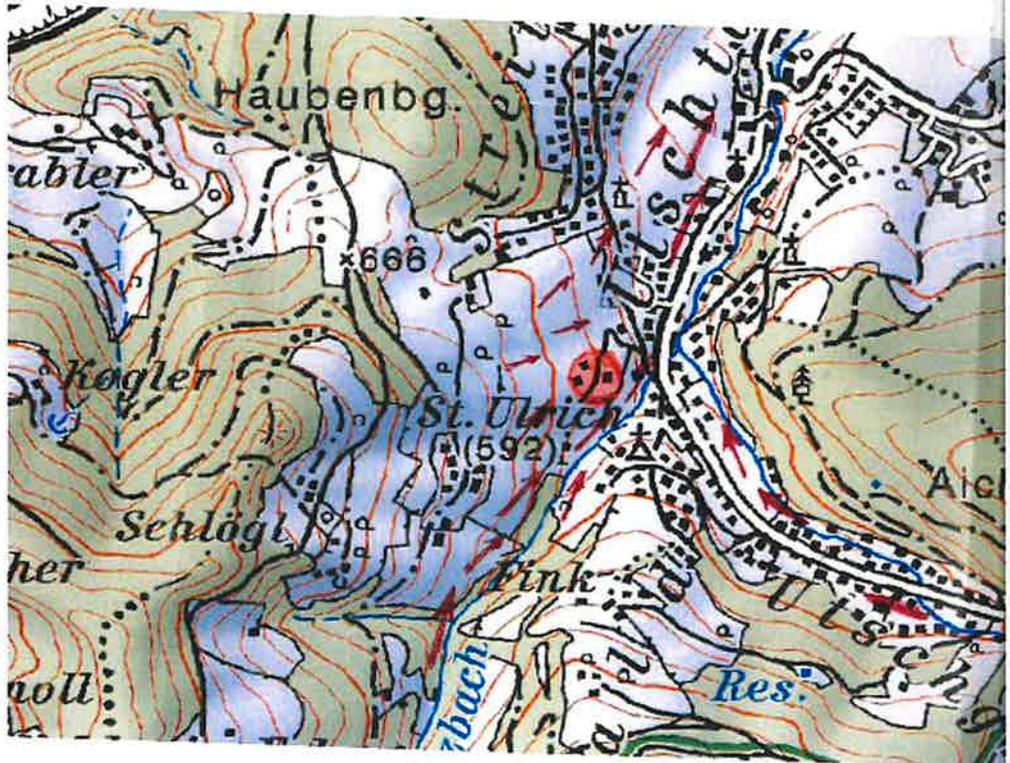
können wir nun festhalten, dass der Anteil an Hangabwinden aus westlicher Richtung mit Relevanz für eine Geruchsausbreitung in Richtung der im Tal angrenzenden Parzelle verschwindend gering bleibt (Rahmen ca. 2-4%).

7. Gesamtbeurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen

Gemäß der Datenlage mit dem zur Prüfung relevanten Rinderbesatz einerseits und der günstigen Ausbreitungsbedingungen andererseits, die wie im Abschnitt 6 dokumentiert eine Anströmung mit nur sehr geringer Häufigkeit ausweisen, ergibt sich für die am Hangfuß in der Talsohle befindlichen Parzellen mit den Nummern 112/6 und 112/7 in Hinblick auf eine Wohnnutzung keine Bedenken aus immissionsklimatologischer Sicht. Wesentlicher Bestandteil der Erhebungen für die Befundung waren der am 24.10. erfolgte Rauchpatronentest und die damit verbundenen Wind- und Temperaturmessungen sowie die aus den umfangreichen geländeklimatischen Untersuchungen abgeleiteten Schlussfolgerungen für den Tagesgang der Ausbreitungsbedingungen, wo dank der Dominanz durch den Talauswind aus dem Rötzgraben südliche Windrichtungen vor allem im Winterhalbjahr vorherrschen und westliche Richtungen im Sinne von Hangabwinden kaum eine relevante Rolle spielen. Da sind noch eher die Taleinwinde aus nördlichen Richtungen tagsüber sowie östliche Wind im Sinne von Hangaufwinden am Vormittag an der Geruchsausbreitung beteiligt. Als günstig ist auch die Stallanordnung mit der offenen Bauweise und der geringe Besatz anzusehen, wobei auch das Gutachten von Herrn DI Stein (agrartechnische Stellungnahme) schon darauf hinweist, dass sich die Emission mit der Geruchszahl nur wenig gegenüber dem IST- Stand erhöht. Im Gutachten wurde jedoch bezüglich der klimatischen Verhältnisse von einem ungünstigen meteorologischen Faktor ausgegangen, was durch die nunmehr durchgeführten Erhebungen eindeutig in eine für den Anrainer günstige Ausbreitungssituation umgekehrt wurde. Insgesamt kann demnach aus immissionsklimatologischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die benachbarten Parzellen (Grundstücksnummern 112/6 und 112/7) am Hangfuß unterhalb des Anwesens keine nachweisliche Beeinträchtigung zu erwarten haben.

8. Literatur

R.Lazar u. E. Kuncic 1987 : Bisherige Erfahrungen mit Klimaeignungskarten in der Steiermark. Geogr. Mitteilungen des Inst. f. Geographie Graz.



www.austrianmap.at/umap/bild.php?fileName=1299833541686389673100001.AM_ETRS8901.png

Abb.2: Lage des Untersuchungsgebietes mit dem Standort des Anwesens (rot gefärbt) und den Strömungsverhältnissen während des Rauchpatronentests .



Abb. 4 : Aufnahme des Rauchpatronentests mit der Ausbreitung Richtung Nordost hangabwärts, die Rauchgasfahne schmiegt sich entsprechend der stabilen Schichtung an den Hang an, wobei die Turbulenz sehr gering bleibt; im Hintergrund gut erkennbar der weitere Verlauf des Utschtales und die Berge im Murtal

Siberx Report Writer Evaluation Version.
Visit www.siberx.com for more information.

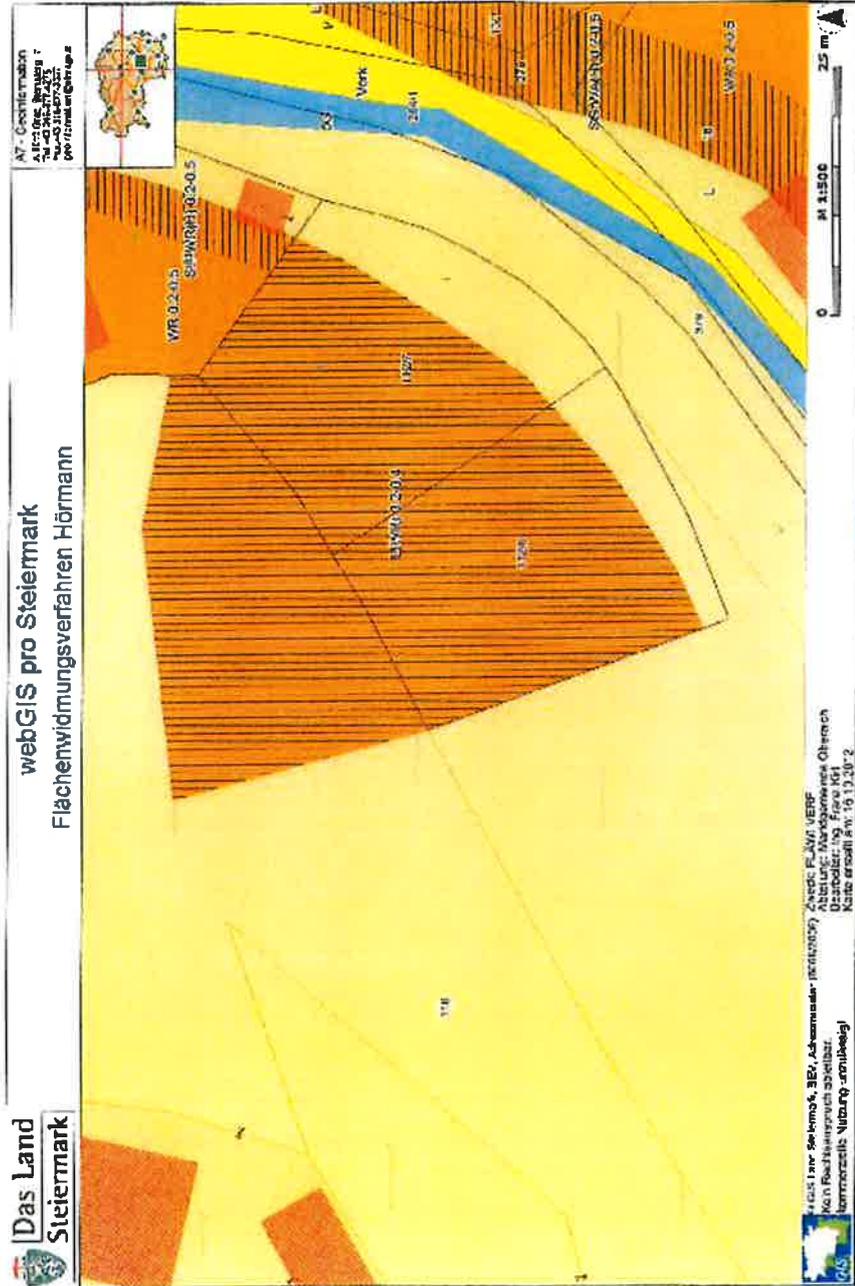


Abb. 6: Lage der beiden gegenständlichen Parzellen 112/6 und 112/7 am Fuß des Anwesens Hörmann gelegen

Gebietsbauleitung Steiermark Ost

DI Wilhelm Machold
Sachbearbeiter

bruck@die-wildbach.at
Tel +43 3862 51957-
Fax +43 3862 51957-6
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

BIC: BUNDATWW
IBAN: AT270100000005060760
UID: ATU 391 22 007

Bruck an der Mur, am 4.11.2021

Pumpernig & Partner ZT GmbH
Mag. Siegrun Rutrecht
Mariahilferstraße 20/I
8020 Graz

Geschäftszahl: 4-1-Bruck-1135/1-2021

Ihr Zeichen: Ihr Mail vom 6.10.2021

Betreff: Beurteilung unbebautes Bauland Stadtgemeinde Bruck/Mur

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Büro Pumpernig hat uns um eine Beurteilung von unbebautem Bauland im Gemeindegebiet von Bruck/Mur gebeten und uns Lagepläne mit den zu beurteilenden Grundstücken als Anhang übermittelt.

Entsprechend dem Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt wurde, sollten (Neu-)Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können

Die maßgeblichen Kriterien und Parameter sind im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung für jedes Grundstück zu behandeln.

Gst. Nr. 125/5 und 125/10, KG Streitgarn:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Hangwegbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung aus westlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Verklausungen und Bachausbrüchen begründet.

Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind gegeben.

Gst. Nr. 67/11, KG Streitgarn:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Hornhoferbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,27 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 3,9 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 800 m³.

Der gegenständliche Bereich ist im bachnahen Bereich durch Rutschung und nachfolgenden Sackungen gefährdet. Die restliche Fläche ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Geschiebeablagerungen, Verklausungen und Bachausbrüchen über die Straße begründet. Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm.

Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind ab einem Abstand von 3 m zur Roten Gefahrenzone gegeben.

Gst. Nr. 67/12, KG Streitgarn:

Dieses Grundstück befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Hornhoferbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,27 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 3,9 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 800 m³.

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Geschiebeablagerungen, Verklausungen und Bachausbrüchen über die Straße begründet.

Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahmen und insbesondere auch Geländeänderungen und Einfriedungen so auszuführen sind, dass keine Verschlechterung der Gefahrensituation für Dritte entsteht.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bei natürlich fließenden Gewässern ein Uferstreifen von 10 m zur Bachböschungsoberkante freigehalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

HR DI Martin Streit
Gebietsbauleiter



Ergeht per Email an: raumplanung@brueckmur.at

Dipl.Ing. Franz Stein

Allg. beeid. und gerichtl. zertifizierter Sachverständiger

Krebsengasse 6
8720 Knittelfeld

Telefon: 03512/85676 od. 0664/3766493

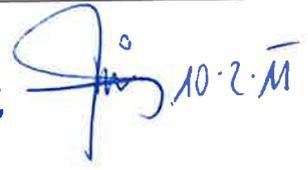
Fax: 03512/85676-51

email: stein@knittelfeld.lk-stmk.at



Abs.:Dipl.Ing. Franz Stein, Krebsengasse 6, 8720 Knittelfeld

An die
Marktgemeinde Oberaich
Bruckerstr.
8600 Oberaich

gelesen:  10.2.11

Marktgemeinde Oberaich
Bauamt

zu entrichtende feste Gebühr:

€ 10,80
Datum / Paraph

11.02.11 

Datum: 27.01.2011

Betrifft: Agrartechnische Stellungnahme zum geplanten Zubau eines Rinderstalles durch Hörmann Elisabeth, Retzweg 8, 8600 Bruck am Gst.Nr. 118 KG Streitgarn nach der Richtlinie zum Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen

Auftrag:

Durch die Marktgemeinde Oberaich Herrn Bürgermeister Gerhard Weber erging der Auftrag, zum geplanten Zubau eines Rinderstalles am Gst.Nr. 118 KG Streitgarn durch Hörmann Elisabeth, Retzweg 8, 8600 Bruck eine Stellungnahme aus agrartechnischer Sicht nach der Richtlinie zum Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen abzugeben.

Dazu erfolgte die Besichtigung an Ort Stelle am 27.01.2011 im Beisein der Eigentümerin.

Unterlagen:

- *Einreichplan der Kammer für Land- u. Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Plan-Nr. 201100013CAD vom Jänner 2011, Zubau Rinderstall*
- *Lageplan*
- *Flächenwidmungsplan*
- *Richtlinie für den Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen*
- *Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/485 i.d.F. BGBl. II 2006/538*
- *Naturaufnahmen*

Flächenwidmungsplanausweisung:

Der geplante Standort ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan im Freiland ausgewiesen, nach Osten u. Norden schließt Reines Wohngebiet und in weiterer Folge Allgemeines Wohngebiet an.

Gutachten:

Allgemein:

Die Betrachtung und grundsätzliche Beurteilung erfolgt entsprechend der Richtlinie für den Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen.

Wenngleich Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung vielfältig und messtechnisch schwer, ausreichend und umfassend erfassbar sind, können auf Grundlage des derzeitigen Standes der Wissenschaft und Technik nach der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, erstellt durch den wissenschaftlichen Beirat für Umwelthygiene vom Bundesministerium für Gesundheit, Umweltschutz die immissionsmäßigen Auswirkungen beurteilt werden.

An Immissionen von landwirtschaftl. Betrieben sind in erster Linie Geruchsemissionen sowie Lärmemissionen gegeben.

Diese sind abhängig von:

- Tierart
- Tieranzahl
- Haltungs- u. Fütterungstechnik
- Entmistung, Lüftung,
- Meteorologische und klimatologische Parameter (Windhäufigkeit und Standort)

Diese Richtlinie sieht für Wohngebiete und gemischt genutzte Baugebiete Schutzabstände vor unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenwidmungskategorie.

Im Freiland und Dorfgebiet werden in der Regel keine Angaben über Schutzabstände gemacht, hier erfolgt die Bewertung primär anhand der vergleichenden Standortbewertung sowie nach der VDI Richtlinie durch Ermittlung der Geruchsschwelle und der Belästigungsgrenze.

Die Geruchsschwelle stellt jenen Abstand in Meter dar, ab der bei Annäherung an die Immissionsquelle die von dieser ausgehenden Gerüche zum ersten Mal wahrnehmbar sind. Die Belästigungsgrenze stellt jene Grenzlinie dar, in deren inneren Bereich Gerüche nicht nur wahrgenommen werden können, sondern in einer Geruchsintensität auftreten, die von Anrainern zunehmend als Belästigung empfunden werden kann und oft Anlass für heftige Beschwerden ist.

Zur Abschätzung der Zumutbarkeit empfiehlt die Richtlinie für den Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung des Bundesministeriums für Umweltschutz in Stallungen als qualitative Beurteilung die vergleichende Standortbewertung oder quantitativ durch Berechnung eines richtungsabhängigen Schutzabstandes – und nach der VDI Richtlinie die Berechnung der Belästigungsgrenze bzw. des Geruchsschwellenwertes. Danach erfolgt die Abschätzung anhand von Tierart, Nutzungsrichtung und landtechnischer

Geruchszahl nach Stallzubau:

Tierart u. Nutzungsrichtung	Tierspezifischer Faktor fT	Tierzahl Z	Lüftungstechn. Faktor fL	Entmistungstechn. Faktor fE	Fütterungstechn. Faktor fF	Landtechn. Faktor fLT	Geruchszahl GI
Milchkühe	0,17	23	0,50	0,13	0,10	0,73	2,854
Jungrinder	0,15	18	0,50	0,13	0,10	0,73	1,971
Kälber	0,10	11	0,50	0,13	0,10	0,73	0,803
Gesamtgeruchszahl							5,628

Ermittlung des Schutzabstandes, der Geruchsschwelle und der Belästigungsgrenze

Nach der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen sind Schutzabstände gegenüber Baulandflächen mit Ausnahme des Dorfgebietes nach dem Raumordnungsgesetz vorgesehen, nicht gegenüber Flächen der Widmungskategorie Dorfgebiet und Freiland. Zur Darstellung der Immissionssituation im Umfeld von Stallungen werden daher die widmungsspezifischen Schutzabstände und ergänzend die richtungsspezifischen Geruchsschwellen und Belästigungsgrenzen ermittelt um die Geruchsimmissionssituation im Umfeld von Stallbauten detaillierter darzustellen.

Die Geruchsschwelle ist jener Abstand in Meter, ab der bei Annäherung an die Emissionsquelle emittierte Gerüche wahrnehmbar und eindeutig zuordenbar sind. Außerhalb dieser Geruchsschwelle hat die Konzentration an Geruchskomponenten so weit abgenommen, dass diese in der Regel nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Belästigungsgrenze stellt jene Grenzlinie dar, in deren inneren Bereich Gerüche nicht nur mehr wahrgenommen werden können, sondern in einer Geruchsintensität auftreten, die von Anrainern zunehmend als Belästigung empfunden werden kann und oft Anlass für heftige Beschwerden ist.

Die Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze wird als Begrenzungslinie ausgewiesen. Bei mechanischer Entlüftung stellen die Verbindungslinien der Fortluftöffnungen unter Einbeziehung der offenen Güllelager und Düngerlagerstätten die Begrenzung dar, bei Gebäuden mit Schwerkraftlüftung die äußeren Mauergrenzen unter Einbeziehung der offenen Güllegruben und Mistlagerstätten.

Beurteilung nach der vergleichenden Standortbewertung:

In der KG Streitgarn befinden sich mehrere landwirtschaftl. Hofstellen mit Rinderhaltung, wofür bereits Geruchszahlen ermittelt wurden.

Geruchszahl für den Betrieb Strauss:	G = 4,625
Geruchszahl für den Betrieb Brandl:	G = 5,7
Geruchszahl für den Betrieb Hörmann:	G = 4,815
Geruchszahl für den betreib Hörmann nach Zubau:	G = 5,628

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass auch nach dem Stallzubau die Ortsüblichkeit gegeben ist und erhöht sich die Geruchszahl lediglich geringfügig zum Ist-Bestand.

Zusammenfassung:

Mit dem Stallzubau wird nach Beurteilung der Richtlinie zum Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen kein als Bauland ausgewiesenes Grundstück und auch kein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück durch die Belästigungsgrenze berührt mit Ausnahme einer nicht parzellierten Eigenfläche. Mit dem Stallzubau erhöht sich die Geruchszahl nur geringfügig und ist die Tierhaltung jedenfalls ortsüblich.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing.
Franz STEIN
(Dipl.-Ing. Franz Stein)

3.10 Lärmgutachten Picheldorf, verfasst von DI Dr. Helmut Kirisits, Stand: Juli 2002

1.) Gegenstand

Im Bereich der Gemeinde Oberaich sollen im Ortsteil Picheldorf für die Grundstücke

Grdstk.Nr. 487/1, 487/2 und 491, KG Picheldorf

die Schallimmissionen infolge der ÖBB-Strecke, der S6 Semmering Schnellstraße und der Bundesstraße B 116 durch Schallpegelmessungen ermittelt und auf die maßgebenden Verkehrsmengen umgerechnet werden.

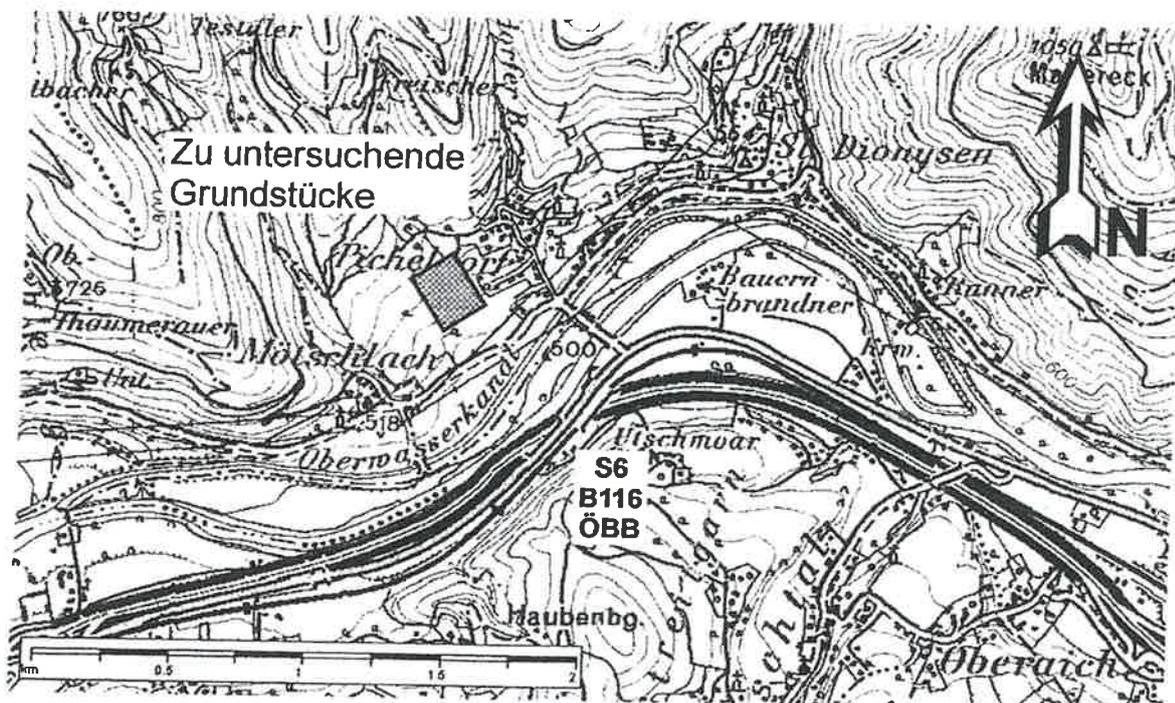


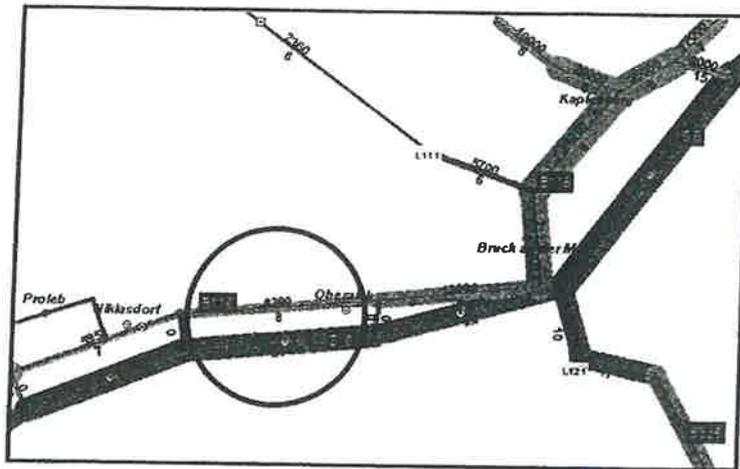
Abb. Übersichtkarte des zu untersuchenden Bereiches

Die aus den maßgebenden Verkehrsmengen ermittelten IST-Maße sollen den Planungsrichtwerten gemäß der Flächenwidmung (Widmungsmaße) gegenübergestellt werden.

Weiters soll überprüft werden, ob aus schalltechnischer Sicht eine Widmung der Grundstücke als Bauland/Wohngebiet im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes ROG vereinbar ist.

3.) Maßgebende Verkehrsmengen

Vom Verkehrsserver des Landes Steiermark können folgende Verkehrsmengen für den Ist-Zustand entnommen werden:



Für die ÖBB-Strecke ist für den IST-Zustand von folgenden Verkehrsmengen auszugehen:

1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21																			
Streckenabschnitt		Anzahl der Zugfahrten an einem durchschnittlich belasteten Werktag, ausgenommen Samstage und Tage nach Feiertagen, im Fahrplanyahr 1999/2000																				Zuglänge in m				Höchstgeschwindigkeit (km/h)																																	
von	bis	SZ		E,R		G		D		Summe		SZ	E,R	G	D	SZ	E,R	G	D																																								
		6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h	6h-22h	22h-6h																				
Bruck/Mur - St.Veit/Glan - Klevenfurt - Völs - Turrvisio Centrale																																																											
Bruck/M.	Leoben Hbf	42	6	36	11	76	67	24	20	178	104	282	250	150	500	20	140	140	100	140																																							
Leoben Hbf	St.Michael Ost	42	6	38	13	75	66	7	7	162	82	234	250	150	500	20	160	140	100	140																																							

Bei der Berechnung der Immissionen auf den untersuchten Grundstücken ergeben sich für die maßgebende Verkehrsbelastung folgenden Emissionsschallpegel:

Emissionsschallpegel $L_{A,eq1}$ dB(A)		
Quelle	Tag	Nacht
ÖBB ^{*)}	84,3 dB(A)	84,7 dB(A)
S 6	89,8 dB(A)	82,8 dB(A)
B 116	83,0 dB(A)	76,0 dB(A)

^{*)} Schienenbonus von 5 dB berücksichtigt

Mit den durchgeführten Messungen soll die derzeitige Belastung im Gebiet ermittelt werden. Da hier alle 3 Schallquellen gleichzeitig wirksam sind, konnte zunächst nur der Gesamtschallpegel mit den während der Messung herrschenden Verkehrsverhältnissen gewonnen werden.

Meßpunkt	Gemessener mittlerer, energie- äquivalenter Dauerschallpegel L_{eq}	
	Tag	Nacht
MP 1	51,8 dB	53,2 dB
MP 2	53,9 dB	53,6 dB

Die genauen Messergebnisse mit Pegelstatistiken sind auch aus den beiliegenden Messprotokollen in den Beilagen ersichtlich.

Messbedingungen:

Während der Messungen war die Fahrbahn auf den Straßenzügen trocken. Die Windgeschwindigkeiten mit Luftströmungen aus unterschiedlichen Richtungen, die mit einem Anemometer überprüft und aufgezeichnet wurden, lagen nie über einem Wert von 2 m/s. Größtenteils war es windstill.

Während der Messungen am Tag war es sonnig und warm. In der Nacht herrschte klares Wetter. Die Temperaturen betragen am Tag etwa 22° Celsius. In der Nacht lagen die Temperaturen bei etwa 15° Celsius.

Verwendete Messgeräte:

- 1 Schallanalysator Norsonic, Typ SA110
- 1 Mikrofon Norsonic, Typ 1220
- Akustischer Kalibrator, Brüel & Kjaer, Typ 4230
- KENWOOD Handfunksprechgeräte
- Thermometer, Hygrometer und Anemometer

Die Messungen wurden grundsätzlich gemäß ÖNORM S 5004 vorgenommen. Es wurde jeweils der A-bewertete Schalldruckpegel in dB mit der Dynamik "fast" gemessen. Die verwendeten Messgeräte sind amtlich geeicht.

Ermittlung von k_M – MP 1 (Nacht)	Messzustand		Maßg. Verkehr
	$L_{A,eq}^M$	$L_{A,eq}^B$	$L_{A,eq}^{BI}$
ÖBB	-	56,6 dB(A)	51,2 dB(A) *
S6	-	52,6 dB(A)	49,3 dB(A)
B116	-	41,8 dB(A)	42,5 dB(A)
Gesamt:	53,2 dB(A)	58,2 dB(A)	53,7 dB(A)
$k_M = L_{A,eq}^M - L_{A,eq}^B$	- 5,0 dB(A)		- 5,0 dB(A)
$L_{A,eq} = L_{A,eq}^{BI} + k_M$	-		48,7 dB(A)

Ermittlung von k_M – MP 2 (Tag)	Messzustand		Maßg. Verkehr
	$L_{A,eq}^M$	$L_{A,eq}^B$	$L_{A,eq}^{BI}$
ÖBB	-	49,8 dB(A)	47,4 dB(A) *
S6	-	54,1 dB(A)	53,0 dB(A)
B116	-	41,4 dB(A)	46,2 dB(A)
Gesamt:	53,9 dB(A)	55,6 dB(A)	54,7 dB(A)
$k_M = L_{A,eq}^M - L_{A,eq}^B$	- 1,7 dB(A)		- 1,7 dB(A)
$L_{A,eq} = L_{A,eq}^{BI} + k_M$	-		53,0 dB(A)

Ermittlung von k_M – MP 2 (Nacht)	Messzustand		Maßg. Verkehr
	$L_{A,eq}^M$	$L_{A,eq}^B$	$L_{A,eq}^{BI}$
ÖBB	-	51,6 dB(A)	47,8 dB(A) *
S6	-	47,4 dB(A)	46,0 dB(A)
B116	-	38,0 dB(A)	39,2 dB(A)
Gesamt:	53,6 dB(A)	53,1 dB(A)	50,3 dB(A)
$k_M = L_{A,eq}^M - L_{A,eq}^B$	+ 0,5 dB(A)		+ 0,5 dB(A)
$L_{A,eq} = L_{A,eq}^{BI} + k_M$	-		50,8 dB(A)

*) mit Schienenbonus

6.) Beurteilung der Lärmsituation

6.1) Situation am Tag

Am Tag wird der Immissionsgrenzwert von 55 dB am Tag auf keinem der Grundstücke überschritten.

Hinsichtlich der Nutzung der Freiräume sowie der Anordnung von Wohn- und Aufenthaltsraumfenstern (Tagesnutzung) würden sich die Grundstücke aus schalltechnischer Sicht daher zur Verbauung eignen.

6.2 Situation in der Nacht

Für die Nacht ist die Situation im Freien irrelevant, weil hier kein dauernder Aufenthalt von Personen anzunehmen ist.

Der Immissionsgrenzwert von 45 dB in der Nacht wird allerdings im gesamten Bereich überschritten. Die Immissionen liegen dabei in einem Bereich von 49 bis 51 dB. Das bedeutet, dass für eine Bebauung der Grundstücke entsprechende Maßnahmen vorzunehmen wären.

In der Nacht ist die Situation in den Schlafräumen maßgebend. Daher sollten diese so angeordnet werden, dass vor den Fenstern, die zur Raumlüftung dienen sollen, keine höheren Beurteilungspegel als 45 dB auftreten. Vor den Fenstern, die für eine Lüftung des Raumes nicht geöffnet werden müssen, weil der Raum auch Fenster mit weniger als 45 dB Belastung hat, soll der Pegel nicht höher als 50 dB sein. Damit ist gewährleistet, dass in den Räumen ein ausreichend niedriger Pegel auftritt.

An den von den Schallquellen (Bahn, Strassen) abgewandten Fronten treten erfahrungsgemäß und auch gemäß der einschlägigen Regelwerke auf Grund der Abschirmung durch die Gebäude um mindestens 10 dB niedrigere Werte auf. Dies bedeutet, dass an diesen Fronten die Beurteilungspegel unter 45 dB liegen würden und somit auch die Fenster geöffnet werden können.

An den seitlichen Fronten würde der Schallpegel erfahrungsgemäß um 2-3 dB niedriger sein, so dass hier die Schallpegel nicht mehr als 50 dB betragen würden.

Nachdem der Pegel an den seitlichen und an den von der Bahn abgekehrten Fronten weniger als 50 dB beträgt, ist in den Räumen bei geschlossenen Fenstern mit üblicher Isolierverglasung ein Innenpegel von weniger als 20 dB zu erwarten.

Das vorliegende Gutachten besteht aus :

13 Seiten Text
20 Beilagen

Pinkafeld, am 19. 7. 2002



Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kirisits

Pumpernig & Partner ZT GmbH
Mag. Siegrun Rutrecht
Mariahilferstraße 20/I
8020 Graz

Gebietsbauleitung Steiermark Ost

DI Wilhelm Machold
Sachbearbeiter

bruck@die-wildbach.at
Tel +43 3862 51957-
Fax +43 3862 51957-6
Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur

BIC: BUNDATWW
IBAN: AT270100000005060760
UID: ATU 391 22 007

Bruck an der Mur, am 25.8.2022

Geschäftszahl: 4-1-Bruck-362/2-2021

Ihr Zeichen: Ihr Mail vom 29.7.2022

Betreff: Nochmalige Beurteilung unbebautes Bauland Stadtgemeinde Bruck/Mur

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Büro Pumpernig hat uns um eine nochmalige Beurteilung von unbebautem Bauland im Gemeindegebiet von Bruck/Mur gebeten und uns Lagepläne mit den zu beurteilenden Grundstücken als Anhang übermittelt.

Entsprechend dem Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der im September 2013 vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt wurde, sollten (Neu-)Ausweisungen nur in solchen Gebieten erfolgen, in denen aufgrund des geringen Gefährdungsgrades wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können

Die maßgeblichen Kriterien und Parameter sind im Rahmen der Sachverständigenbeurteilung für jedes Grundstück zu behandeln.

Gst. Nr. 392/1, KG Bruck an der Mur:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan am Schwemmkegel des Baumschulgrabens und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,09 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 2,4 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 200 m³.

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung und Überschotterung aus nordwestlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen begründet.

Im Nahbereich der Roten Gefahrenzone besteht die Gefahr von Überschotterung und Überflutung (Energiehöhe > 40 cm).

Bei einem Abstand von mehr als 8 m zur Begrenzung der Roten Gefahrenzone liegt die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind hier gegeben.

Weiters liegt der gegenständliche Bereich gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan in einem Braunen Hinweisbereich auf Überflutung.

Die Braunen Hinweisbereiche sind Bereiche, wo anlässlich der Gefahrenzonenerstellung Naturgefahren festgestellt wurden, die nicht von Wildbächen und Lawinen verursacht werden.

Bezüglich der Bewertung und den Umgang mit der beschriebenen Gefährdung wird auf den Leitfaden des Landes Steiermark: Hangwasser „Empfehlungen zur Berücksichtigung von Gefahrenhinweisen durch Oberflächenabfluss in der Raumplanung sowie im Bauverfahren“ in der aktuellen Fassung verwiesen.

Gst. Nr. 41/1 und 41/2, KG Oberaich:

Die zu beurteilende Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan rechtsufrig des Oberaichbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat ein Einzugsgebiet von 0,52 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 5,5 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 100 m³.

Die zu erwartende Ablagerungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind gegeben.

Gst. Nr. 1047, KG Oberaich:

Dieses Grundstück befindet sich laut Gefahrenzonenplan linksufrig des Mitteraichbaches und in der Gelben Gefahrenzone. Dieser Bach hat im gegenständlichen Bereich ein Einzugsgebiet von 0,42 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 5,5 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 150 m³.

Der gegenständliche Bereich ist durch Überflutung aus südlicher Richtung gefährdet. Dies ist mit Verklausungen und Bachausbrüchen begründet.

Die zu erwartende Überflutungs- und Energiehöhe liegt unter 40 cm. Die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung sind gegeben.

Gst. Nr. 956/1, KG Oberaich:

Die als „bhd“ gekennzeichnete Fläche liegt zum Teil in der Roten und Gelben Gefahrenzone des Schneebauergrabens und des Mühlbaches.

Der Schneebauergraben hat ein Einzugsgebiet von 0,76 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 10 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 1000 m³.

Der Mühlbach hat ein Einzugsgebiet von 3,10 km². Beim 150jährigen Hochwasser beträgt die Durchflussmenge 22 m³/s; die 150jährige Geschiebefracht liegt bei 800 m³.

Offensichtlich wurden in diesem Bereich Schüttungen durchgeführt, und besonders im Nahbereich des Schneebauergrabens hat sich die Gefahrensituation verändert.

Die Rote Gefahrenzone beider Bäche ist mit Überflutung, Überschotterung und Seitenerosion mit Nachböschung begründet und jedenfalls freizuhalten.

In der Gelben Gefahrenzone ist entlang der Roten Gefahrenzone ein Sicherheitsstreifen von mindestens 3 m Breite freizuhalten, da hier Nachböschungen möglich sind.

3.12 Stellungnahme der WLV vom 03.03.2020 und AV vom 05.11.2020 und Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Verkehr vom 17.11.2021

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Machold Wilhelm <Wilhelm.Machold@die-wildbach.at>

Gesendet: Donnerstag 12 November 2020 09:59

An: info@gasthofpichler.at

CC: Georg Deutschmann <georg.deutschmann@bruckmur.at>

Betreff: Widmungswunsch Pichler, Gst. Nr. 228/4 und 330/18, KG Streitgarn

Unsere GZ: 4-Utschmoarbach-239/4-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5.11.2020 fand eine Begehung der o. a. Grundstücke statt (Teilnehmer Rudolf Pichler, Machold). Dabei wurde von Herrn Rudolf Pichler festgestellt, dass entsprechend der unten eingefügten Skizze zu den o. a. Grundstücken ein Zufahrtsrecht außerhalb der Roten Gefahrenzone des Utschmoarbaches besteht.



Von Machold wurde festgestellt, dass die WLV-Stellungnahme vom 14.5.2020 (Zahl 4-Utschmoarbach-239/1-2020) nach wie vor gültig ist. Die oben dargestellte Zufahrt liegt außerhalb der Roten Gefahrenzone, aber teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Utschmoarbaches. Aufgrund des geringen Gefährdungsgrades (Überflutungen mit Energiehöhe unter 30 cm) ist sie als sichere Zufahrt zu werten.

MfG

Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Steiermark Ost **DI Wilhelm Machold**

+43 3862 519 57-12 Fax +43 3862 519 57 - 6 Mobil +43 664 814 53 90 Ziegelofenweg 24, 8600 Bruck an der Mur wilhelm.machold@die-wildbach.at die-wildbach.at

Von: Schwarz Sascha <sascha.schwarz@stmk.gv.at>
Gesendet: Mittwoch 17. November 2021 14:42
An: Robert Pichler <robert.pichler@bruckmur.at>
CC: Stajan Belinda <belinda.stajan@stmk.gv.at>
Betreff: AW: Vorabklärung Zufahrt

Hallo Robert,

Sofern, die vorhandene Zufahrt auf die zukünftige Entwicklung hin angepasst wird (Bemessung Müllfahrzeug, Sichtweiten gem. RVS, ebene Aufstandsfläche, Umkehrhammer) kann diese für die zusätzlichen Flächen genutzt werden. Einer neuen Zufahrt kann nur unter Berücksichtigung der restlichen Flächen bis zur bestehenden Verbauung beim ehemaligen Gemeindeamt zugestimmt werden.

LG Sascha

Von: Robert Pichler <robert.pichler@bruckmur.at>
Gesendet: Mittwoch, 17. November 2021 10:42
An: Schwarz Sascha <sascha.schwarz@stmk.gv.at>
Cc: Eppensteiner, Günther (guenther.eppensteiner@pumpernig.at) <guenther.eppensteiner@pumpernig.at>
Betreff: Vorabklärung Zufahrt

Sehr geehrter Herr Schwarz, hallo Sascha!

Die Grundstücke Nr. 228/4, 230/18, KG Streitgarn sollen als Bauland – WA gewidmet werden.
Dei Zufahrt würde von der Landesstraße über einen Radweg erfolgen.
Bitte um Vorbeurteilung ob dies grundsätzlich möglich erscheint.

mfg
Robert Pichler

DI Dr. Robert Pichler
Leiter Stabsstelle Stadtentwicklung & strategische Projekte

Stadt Bruck an der Mur | Koloman-Wallisch-Platz 1 | 8600 Bruck an der Mur
Rathaus: 2. Stock, Zimmer: 2.07
Fachbereich Planung & Bau
Tel.: +43 (0) 3862/890-6100
Mail: robert.pichler@bruckmur.at
Internet: www.bruckmur.at

ANGESAGTE VIELFALT in Bruck an der Mur

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Referat Liegenschaften und technische Dienste
Herr Ing. Heinz Roszbacher, MBA
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bruck/Mur, im November 2022

Betreff: Hochwasseruntersuchung Weitentalbach, Bruck an der Mur
Grst. 825/6 u. 877/1, KG Bruck an der Mur
Wasserbauliches Gutachten 2022

Gutachten

Der Wirtschaftspark Bruck an der Mur hat eine Liegenschaft in Bruck an der Mur vom Land Steiermark erworben. Die Liegenschaft besteht aus folgenden Grundstücken: Grst. Nr. 825/6 und 877/1, KG Bruck. Durch eine Neuauflage des Gefahrenzonenplans durch die Wildbach- und Lawinerverbauung und die beabsichtigte Bebauung des Areals ergibt sich nun der Bedarf einer Hochwasseruntersuchung.

Ziel des Wasserbautechnischen Gutachtens ist die Darstellung der Auswirkungen auf das Abflussgeschehen von einer geplanten Geländeanhebung und Böschungsmauer im Bereich der Roten Gefahrenzone. Durch diese Maßnahmen soll die Grundlage für eine Umwidmung in Bauland im Bereich der Roten Zone geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist eine detaillierte 2D – Abflussuntersuchung in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) erforderlich. Das Ergebnis wird durch Abflussberechnungen für den IST-Bestand und den Projekt-Zustand sowie einen Vergleich durch einen Differenzenplan (Verschlechterungen/ Verbesserungen) dargestellt.

Beschreibung des Projektgebietes:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der KG Bruck zwischen der ÖBB-Bahntrasse nördlich und dem Fluss Mur südlich, im Bereich des „Turbokreisverkehrs“. Das gepl. Bauvorhaben ist über die Stadtwaldstraße, die Leobner Straße und die Grazer Straße erreichbar. Südlich des Projektgebietes verläuft der Weitentalbach. Kurz vor der Querung der Bahntrasse in Richtung des Projektgebietes wird das Gerinne in ein Untertagegerinne überführt. Erst etwa 50 m vor der Mündung in die Mur kommt das Gewässer wieder zu tage.

Aufbau des 2D – Wasserspiegellagenmodells:

Verwendetes Programm:

Für die 2D – Wasserspiegellagenberechnung wird das Programmsystem HYDRO_AS-2D (von Dr. Nujic) in Verbindung mit der Benutzeroberfläche SMS von der amerikanischen Firma ems-i verwendet. HYDRO_AS-2D ermöglicht die Simulation von nahezu aller zweidimensionalen Strömungs- und Abflussverhältnisse einschließlich hochgradig instationärer Dammbrech- und Flutwellenausbreitungsvorgänge. Die Berechnungen werden vollständig (d.h. Flussschlauch und Vorland) zweidimensional durchgeführt. Aufgrund seiner Genauigkeit sowie seiner erhöhten Stabilität und Robustheit ist der Einsatz dieses Modelles in der praktischen Projektabwicklung zielsicher und leicht möglich. Über- und Durchströmung von Bauwerken sowie Strömungen unter Druckabfluss in Brücken- und Flutöffnungen werden zutreffend erfasst. So können auch äußerst komplexe Abflussverhältnisse bei großflächigen Ausuferungen sehr effektiv, hoch detailliert und genau modelliert werden. Wesentliche Merkmale von HYDRO_AS_2D sind:

- hohe Stabilität, Robustheit und Genauigkeit für ein breites Spektrum an Abflussverhältnissen,
- große Anzahl an Berechnungselementen, wodurch auch längere Fließstrecken hochauflösend und ohne „Zerstückelung“ modelliert werden können,
- instationäre und volumentreue Simulation von Wellenablauf- und Ausbreitungsvorgängen auf komplexem Gelände mit verschiedensten Zu- und Ablaufbedingungen

Materialbelegung:

Die Belegung der Elemente in den Gewässerläufen erfolgt anhand der während der Begehungen gemachten Fotos und der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Orthofotos. Die Belegung der Vorland – Elemente mit Materialien erfolgt auf der Grundlage der von der Stabstelle GIS (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) zur Verfügung gestellten Flächennutzungen und der bei den erwähnten Ortsbegehungen gewonnenen Eindrücke.

Geländemodell und Vermessung:

Grundlagen des 2D – Abflussmodelles bilden:

- ALS – Laserdaten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Naturbestandaufnahme vom Vermessungsbüro ZT DI Neuper (2011, 2019)

Abflussverhältnisse IST-Zustand:

Das Abflussgeschehen gemäß der 2D - Abflussuntersuchung stellt sich im Bestand wie folgt dar:

Der Abfluss des Weitentalbaches bei einem Bemessungsereignis BE150 lässt sich so darstellen, dass es durch die Geschiebefracht oberhalb der ÖBB – Brücke zu Anlandungen kommt und in weiterer Folge der Bach über die Ufer bricht. Durch die geometrischen Verhältnisse fließt ein Großteil über die Straße ostwärts durch die Eisenbahnunterführung in das betrachtete Gebiet. Da sich direkt nach der Unterführung eine wannenartige Geländeausbildung vorfindet, steigt der Wasserspiegel in diesem Bereich auf ca. 1.4 m an (siehe rote Zone).

Aufgrund des Lärmschutzwandsockels aus Beton ($h = \text{mind. } 0.50 \text{ m}$) und den max. Abflusstiefen von ca. 0.40 m entlang des Bahnkörpers, kann davon ausgegangen werden, dass ein Abfluss über den Sockel der Lärmschutzwand verhindert wird.

Zwischen dem Bahndurchlass des Weitentalbaches, und der bachabwärtigen Untertagestrecke, wird der Bach eine kurze Strecke offen geführt. In Abstimmung mit der WLV wird der Bahndurchlass halbverklaut (50%) angesetzt. Dadurch ergibt sich, dass auch an dieser Stelle der Bach über die Ufer tritt und Vorlandabfluss links - und rechtsufrig entlang der Lärmschutzwand den Bahnkörper und das anschließende Gebiet überflutet.

Insgesamt kommt es durch diese zwei Zuflüsse auf den zu betrachteten Grundstücken zu Wassertiefen von 0.05 m bis 0.20 m (gelbe Zone), wobei jedoch gesagt werden muss, dass im Bereich der Roten Zone wesentlich höhere Wassertiefen von max. 1.2 m auftreten.

Folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Gefahrenzonenplanes für Bruck an der Mur. Es ist festzustellen, dass die Ausdehnung der Roten Zone durch das Stadtgebiet daher kommt, dass der Weitentalbach als Untertagegerinne durch Bruck geführt wird. Bei Hochwasserereignissen kann es zu inneren Erosionen kommen, weshalb mit Setzungen zu rechnen ist.

Die vorliegende Abflussuntersuchung ergibt geringere Überflutungsbereiche als die gelben Zonen des Gefahrenzonenplanes der WLV, da es sich um eine Reinwasserberechnung ohne Berücksichtigung von Geschiebeanlandungen und eventuell möglichen Bachverwerfungen am Schwemmkegel unterhalb der Lärmschutzwand handelt. Hinsichtlich der Roten Gefahrenzonen ergibt die 2D – Abflussuntersuchung eine sehr gute Übereinstimmung mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV (Wassertiefen 0.4 – 1.4 m ohne Geschiebe und ohne Energiehöhen). Siehe auch Abb. 2 und 3.

Geplantes BVH:

Der Wirtschaftspark Bruck an der Mur GmbH hat die Grundstücke 825/6 und 877/1, KG Bruck, erworben, um eine wirtschaftliche Nutzung durchzuführen. Da die Grundstücke aber in der Roten Zone des Gefahrenzonenplanes der WLV liegen und noch lt. Steiermärkischer Raumordnung nicht als Bauland deklariert sind, müssen diese für die Nutzung vor einer Bebauung hochwasserfrei gestellt werden, bevor sie in Bauland umgewidmet werden können.

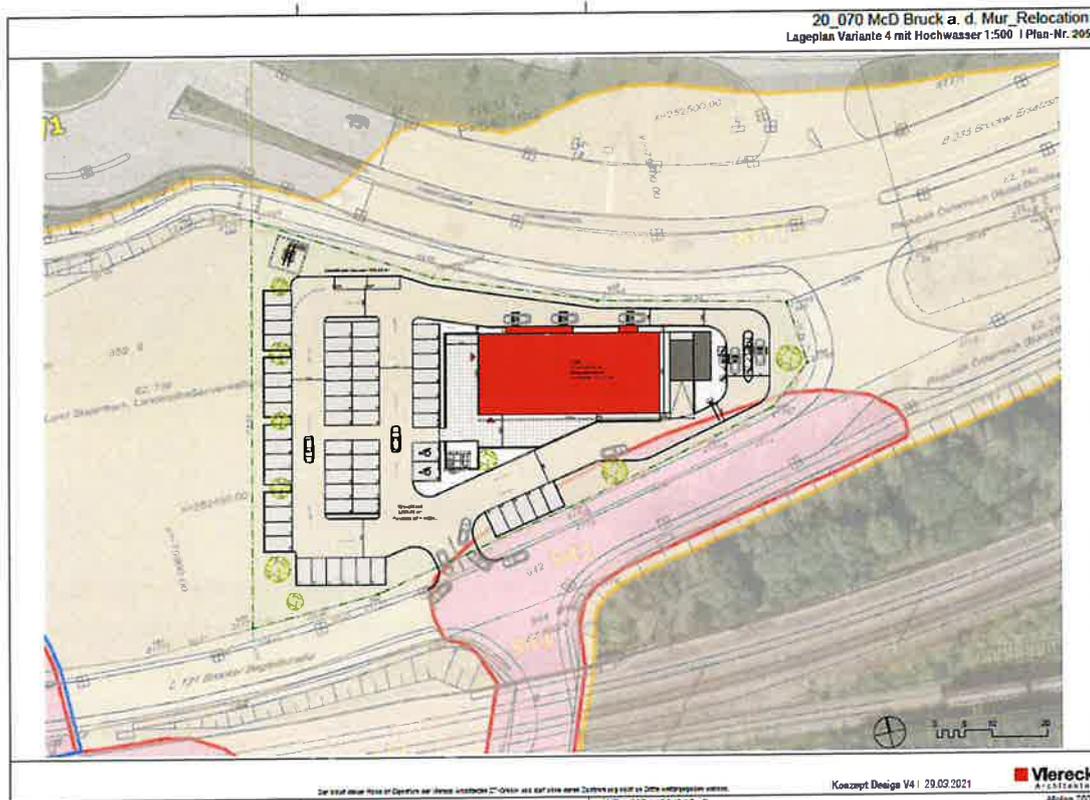


Abbildung 4: Lageplan Projekt (Quelle: Vierkant Architekten, 29.03.2021)

Maßnahmenvorschlag:

Um die oben angeführte Freistellung durchzuführen zu können, wird empfohlen eine Geländeanhebung durchzuführen. Dies führt dazu, dass ein Stützbauwerk (Winkelstützmauer, Steinschichtung, etc.) unumgänglich ist. Die Geländeanhebung soll auf jeden Fall im Ausmaß der freizustellenden Fläche sein. Einfahrten sowie Rampenbauwerke sind außerhalb dieses Bereiches anzuordnen (im Bereich 22 m westlich der alten Grundgrenze). Dieser Bereich wurde in folgender Abbildung in einem Gutachten der WLV angeführt (siehe Abb.5).

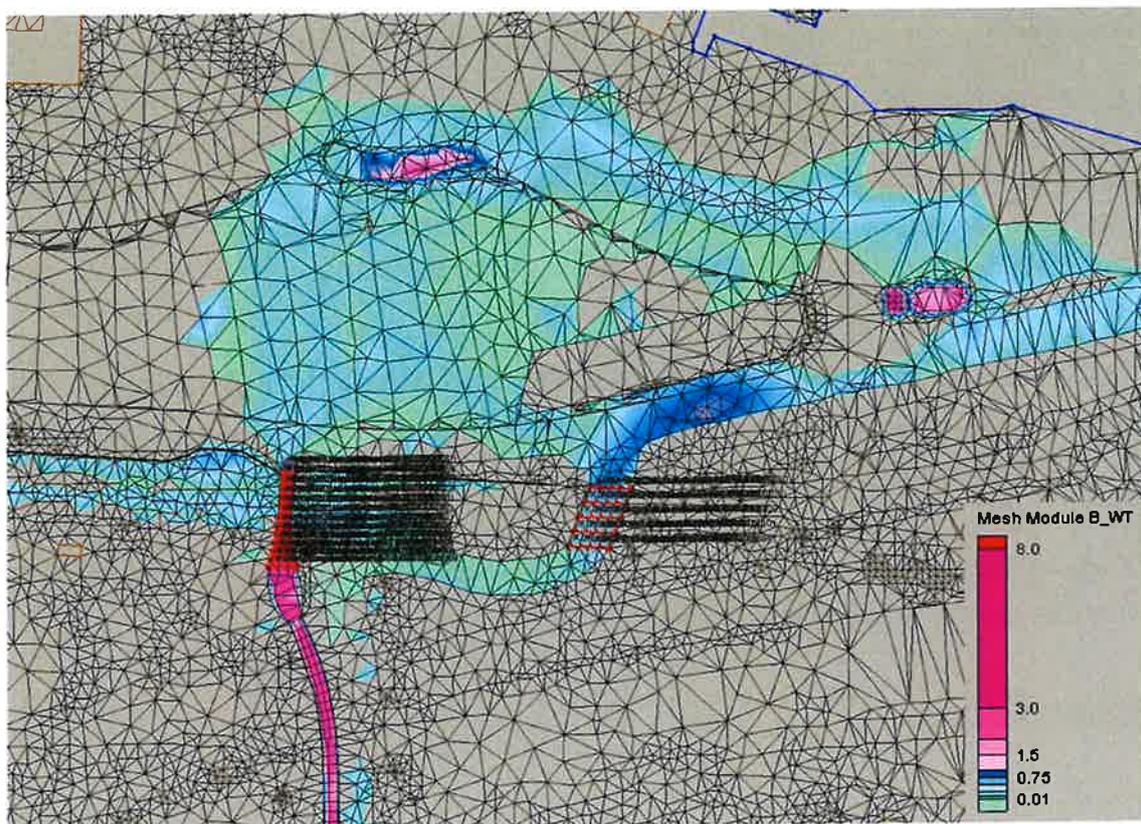


Abbildung 6: Projektgebiet, Wassertiefen BE150 Projektzustand

Wasserspiegeldifferenzen



Abbildung 7: Projektgebiet, Differenzen BE150

3.14 ergänzende Stellungnahme von Ingenieurkonsulent DI Thomas Perz zur Hochwasseruntersuchung Weitentalbach, Stand: Februar 2023



Abbildung 1: Differenzenplan Bemessungsereignis BE150

Zusammenfassung:

Auf der L121 Brucker Begleitstraße und am Zubringer zur S35 der B116a Leobener Straße Ast Turbokreis treten infolge der geplanten Maßnahme (Geländeanhebung und Steinböschungssicherung auf Grst. 825/6 u. 877/1, KG Bruck an der Mur) beim Hochwasserereignis BE150 Verschlechterungen durch Wasserspiegelerhöhungen von 1-5 cm südlich auf der L121 Brucker Begleitstraße und bis zu 20cm am Zubringer zur S35 der B116a Leobener Straße Ast Turbokreis auf.

Nächste Schritte:

Diese Wasserspiegelerhöhungen können durch einfache wasserbautechnische Maßnahmen (Geländeanpassungen auf den genannten Parzellen, auf Eigengrund) verhindert werden. Vorab ist zu untersuchen, ob die Grundstücke auch im Hochwasserabflussbereich HQ30 liegen, da in diesem Fall eine wasserrechtliche Bewilligung für die geplanten Maßnahmen erforderlich wäre. Zu diesem Zweck sind ergänzende Berechnungen erforderlich als Grundlage für ein wasserrechtliches Einreichprojekt (Vergleiche Seite 10, Gutachten vom November 2022, Ingenieurkonsulent DI Thomas Perz).

Anhang:

1. Gutachterliche Stellungnahme Ingenieurkonsulent DI Thomas Perz; November 2022
2. Einwand des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination mit der GZ.: ABT16-672770/2022-5

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Referat Liegenschaften und technische Dienste
Herr Ing. Heinz Rossbacher, MBA
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bruck/Mur, im November 2022

Betreff: Hochwasseruntersuchung Weitentalbach, Bruck an der Mur
Grst. 825/6 u. 877/1, KG Bruck an der Mur
Wasserbauliches Gutachten 2022

Gutachten

Der Wirtschaftspark Bruck an der Mur hat eine Liegenschaft in Bruck an der Mur vom Land Steiermark erworben. Die Liegenschaft besteht aus folgenden Grundstücken: Grst. Nr. 825/6 und 877/1, KG Bruck. Durch eine Neuauflage des Gefahrenzonenplans durch die Wildbach- und Lawinenverbauung und die beabsichtigte Bebauung des Areals ergibt sich nun der Bedarf einer Hochwasseruntersuchung.

Ziel des Wasserbautechnischen Gutachtens ist die Darstellung der Auswirkungen auf das Abflussgeschehen von einer geplanten Geländeanhebung und Böschungsmauer im Bereich der Roten Gefahrenzone. Durch diese Maßnahmen soll die Grundlage für eine Umwidmung in Bauland im Bereich der Roten Zone geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist eine detaillierte 2D – Abflussuntersuchung in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) erforderlich. Das Ergebnis wird durch Abflussberechnungen für den IST-Bestand und den Projekt-Zustand sowie einen Vergleich durch einen Differenzenplan (Verschlechterungen/ Verbesserungen) dargestellt.

Beschreibung des Projektgebietes:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der KG Bruck zwischen der ÖBB-Bahntrasse nördlich und dem Fluss Mur südlich, im Bereich des „Turbokreisverkehrs“. Das gepl. Bauvorhaben ist über die Stadtwaldstraße, die Leobner Straße und die Grazer Straße erreichbar. Südlich des Projektgebietes verläuft der Weitentalbach. Kurz vor der Querung der Bahntrasse in Richtung des Projektgebietes wird das Gerinne in ein Untertagegerinne überführt. Erst etwa 50 m vor der Mündung in die Mur kommt das Gewässer wieder zu tage.

Aufbau des 2D – Wasserspiegellagenmodells:

Verwendetes Programm:

Für die 2D – Wasserspiegellagenberechnung wird das Programmsystem HYDRO_AS-2D (von Dr. Nujic) in Verbindung mit der Benutzeroberfläche SMS von der amerikanischen Firma ems-i verwendet. HYDRO_AS-2D ermöglicht die Simulation von nahezu aller zweidimensionalen Strömungs- und Abflussverhältnisse einschließlich hochgradig instationärer Dammbbruch- und Flutwellenausbreitungsvorgänge. Die Berechnungen werden vollständig (d.h. Flussschlauch und Vorland) zweidimensional durchgeführt. Aufgrund seiner Genauigkeit sowie seiner erhöhten Stabilität und Robustheit ist der Einsatz dieses Modelles in der praktischen Projektabwicklung zielsicher und leicht möglich. Über- und Durchströmung von Bauwerken sowie Strömungen unter Druckabfluss in Brücken- und Flutöffnungen werden zutreffend erfasst. So können auch äußerst komplexe Abflussverhältnisse bei großflächigen Ausuferungen sehr effektiv, hoch detailliert und genau modelliert werden. Wesentliche Merkmale von HYDRO_AS_2D sind:

- hohe Stabilität, Robustheit und Genauigkeit für ein breites Spektrum an Abflussverhältnissen,
- große Anzahl an Berechnungselementen, wodurch auch längere Fließstrecken hochauflösend und ohne „Zerstückelung“ modelliert werden können,
- instationäre und volumentreue Simulation von Wellenablauf- und Ausbreitungsvorgängen auf komplexem Gelände mit verschiedensten Zu- und Ablaufbedingungen

Materialbelegung:

Die Belegung der Elemente in den Gewässerläufen erfolgt anhand der während der Begehungen gemachten Fotos und der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Orthofotos. Die Belegung der Vorland – Elemente mit Materialien erfolgt auf der Grundlage der von der Stabstelle GIS (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) zur Verfügung gestellten Flächennutzungen und der bei den erwähnten Ortsbegehungen gewonnenen Eindrücke.

Geländemodell und Vermessung:

Grundlagen des 2D – Abflussmodelles bilden:

- ALS – Laserdaten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Naturbestandaufnahme vom Vermessungsbüro ZT DI Neuper (2011, 2019)

Abflussverhältnisse IST-Zustand:

Das Abflussgeschehen gemäß der 2D - Abflussuntersuchung stellt sich im Bestand wie folgt dar:

Der Abfluss des Weitentalbaches bei einem Bemessungsereignis BE150 lässt sich so darstellen, dass es durch die Geschiebefracht oberhalb der ÖBB – Brücke zu Anlandungen kommt und in weiterer Folge der Bach über die Ufer bricht. Durch die geometrischen Verhältnisse fließt ein Großteil über die Straße ostwärts durch die Eisenbahnunterführung in das betrachtete Gebiet. Da sich direkt nach der Unterführung eine wannenartige Geländeausbildung vorfindet, steigt der Wasserspiegel in diesem Bereich auf ca. 1.4 m an (siehe rote Zone).

Aufgrund des Lärmschutzwandssockels aus Beton ($h = \text{mind. } 0.50 \text{ m}$) und den max. Abflusstiefen von ca. 0.40 m entlang des Bahnkörpers, kann davon ausgegangen werden, dass ein Abfluss über den Sockel der Lärmschutzwand verhindert wird.

Zwischen dem Bahndurchlass des Weitentalbaches, und der bachabwärtigen Untertagestrecke, wird der Bach eine kurze Strecke offen geführt. In Abstimmung mit der WLV wird der Bahndurchlass halbverklaut (50%) angesetzt. Dadurch ergibt sich, dass auch an dieser Stelle der Bach über die Ufer tritt und Vorlandabfluss links - und rechtsufrig entlang der Lärmschutzwand den Bahnkörper und das anschließende Gebiet überflutet.

Insgesamt kommt es durch diese zwei Zuflüsse auf den zu betrachteten Grundstücken zu Wassertiefen von 0.05 m bis 0.20 m (gelbe Zone), wobei jedoch gesagt werden muss, dass im Bereich der Roten Zone wesentlich höhere Wassertiefen von max. 1.2 m auftreten.

Folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt des Gefahrenzonenplanes für Bruck an der Mur. Es ist festzustellen, dass die Ausdehnung der Roten Zone durch das Stadtgebiet daher kommt, dass der Weitentalbach als Untertagegerinne durch Bruck geführt wird. Bei Hochwasserereignissen kann es zu inneren Erosionen kommen, weshalb mit Setzungen zu rechnen ist.

Die vorliegende Abflussuntersuchung ergibt geringere Überflutungsbereiche als die gelben Zonen des Gefahrenzonenplanes der WLV, da es sich um eine Reinwasserberechnung ohne Berücksichtigung von Geschiebeanlandungen und eventuell möglichen Bachverwerfungen am Schwemmkegel unterhalb der Lärmschutzwand handelt. Hinsichtlich der Roten Gefahrenzonen ergibt die 2D – Abflussuntersuchung eine sehr gute Übereinstimmung mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV (Wassertiefen 0.4 – 1.4 m ohne Geschiebe und ohne Energiehöhen). Siehe auch Abb. 2 und 3.

Geplantes BVH:

Der Wirtschaftspark Bruck an der Mur GmbH hat die Grundstücke 825/6 und 877/1, KG Bruck, erworben, um eine wirtschaftliche Nutzung durchzuführen. Da die Grundstücke aber in der Roten Zone des Gefahrenzonenplanes der WLW liegen und noch lt. Steiermärkischer Raumordnung nicht als Bauland deklariert sind, müssen diese für die Nutzung vor einer Bebauung hochwasserfrei gestellt werden, bevor sie in Bauland umgewidmet werden können.

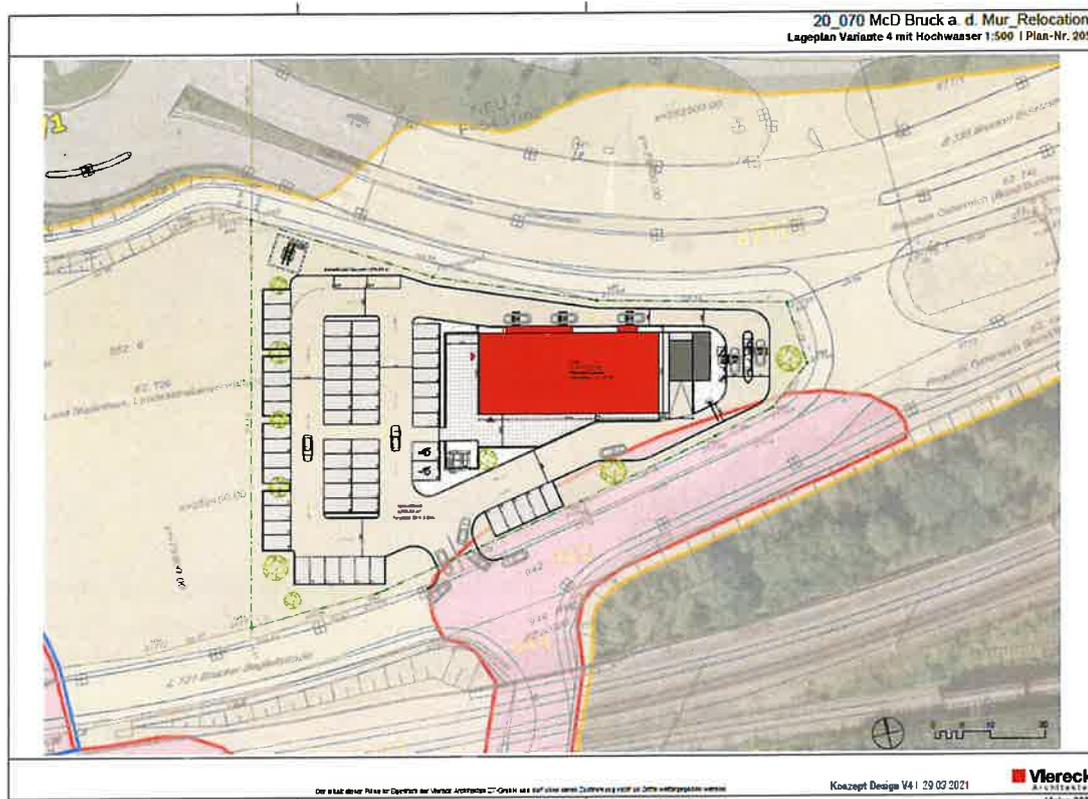


Abbildung 4: Lageplan Projekt (Quelle: Vierkant Architekten, 29.03.2021)

Maßnahmenvorschlag:

Um die oben angeführte Freistellung durchführen zu können, wird empfohlen eine Geländeanhebung durchzuführen. Dies führt dazu, dass ein Stützbauwerk (Winkelstützmauer, Steinschichtung, etc.) unumgänglich ist. Die Geländeanhebung soll auf jeden Fall im Ausmaß der freizustellenden Fläche sein. Einfahrten sowie Rampenbauwerke sind außerhalb dieses Bereiches anzuordnen (im Bereich 22 m westlich der alten Grundgrenze). Dieser Bereich wurde in folgender Abbildung in einem Gutachten der WLW angeführt (siehe Abb.5).

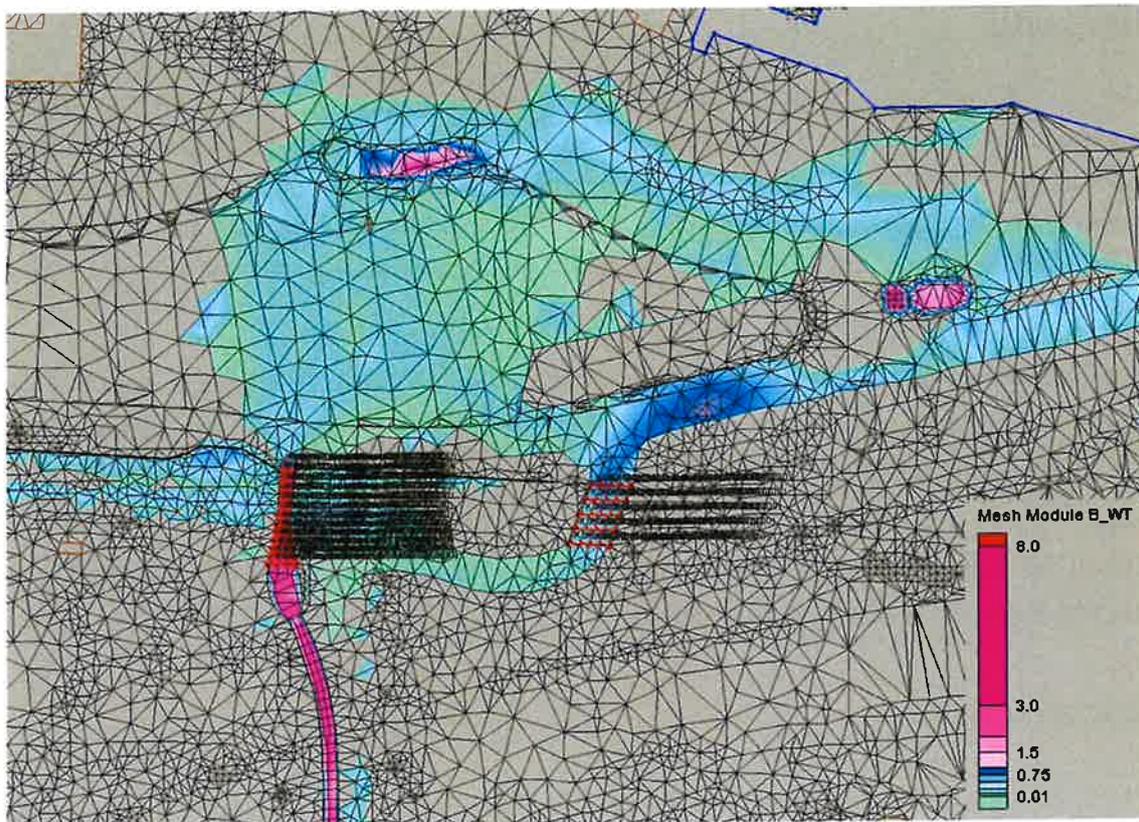


Abbildung 6: Projektgebiet, Wassertiefen BE150 Projektzustand

Wasserspiegeldifferenzen



Abbildung 7: Projektgebiet, Differenzen BE150

Anhang 2

**Einwand des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**

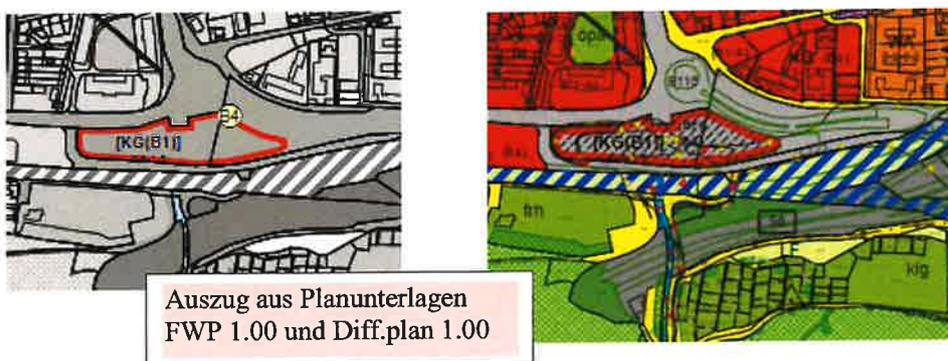
Die derzeitige Ausgestaltung des Areals ergab sich aus der Umsetzung des Gesamtprojekts „Umgestaltung Hochbahn Bruck“, welches mit Vertrag aus dem Jahr 2010 als Gemeinschaftsvorhaben Stadtgemeinde/Land vereinbart wurde. In diesem Übereinkommen wurde bereits ein Kauf von Restflächen des Landes, die durch die Neuordnung des Straßenraums entstanden waren, erwähnt und deren Anbindung über die L121 verfügt. Dieser Kauf wurde mittlerweile abgewickelt.

Im ursprünglichen Auflageverfahren FWP 1.00 wurde die gegenständliche Fläche einschließlich des Nachbargrundstückes Nr. 852/6 als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KGB1) festgelegt.

Die Abteilung 16 stellt dazu folgende Bedingung:

KG (B1) entspricht BN8 – ca. 15000 m²

Die Erschließung darf nur über die L121 oder die „Grazer Straße“ vorgenommen werden.



Aktuelles Anhörungsverfahren

Im Rahmen des ursprünglichen Auflageverfahrens sprach die WLV einer Teilfläche des beabsichtigten Kerngebietes die Baulanddeignung wegen der Lage innerhalb der gelben Wildbachgefahrenzone ab. Nunmehr legte die Grundeigentümerin, die Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck an der Mur GesmbH, ein wasserbautechnisches Gutachten für Gst.Nr.877/1 vor, in welchem eine Geländeanhebung mit Stützbauwerken zum Erhalt der Baulanddeignung als erforderlich erachtet wurde. Die Umsetzung der Maßnahmen auf Eigengrund ist möglich.

Welche Auswirkungen die Hochwasserfreistellung von Gst. Nr. 877/1 auf die Landesstraßen bzw. den Anschluss zur S35 hat, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

- Es muss daher ein ergänzender Nachweis bzw. eine Stellungnahme des Gutachters nachgereicht werden, dass eine Verschlechterung für die L121 und die nicht zu erwarten ist.

3.15 Stellungnahme der WLV vom 20.12.2022

4 Planbeilagen

- Differenzplan im Maßstab 1:5.000
- Baulandflächenbilanzplan im Maßstab 1:5.000